

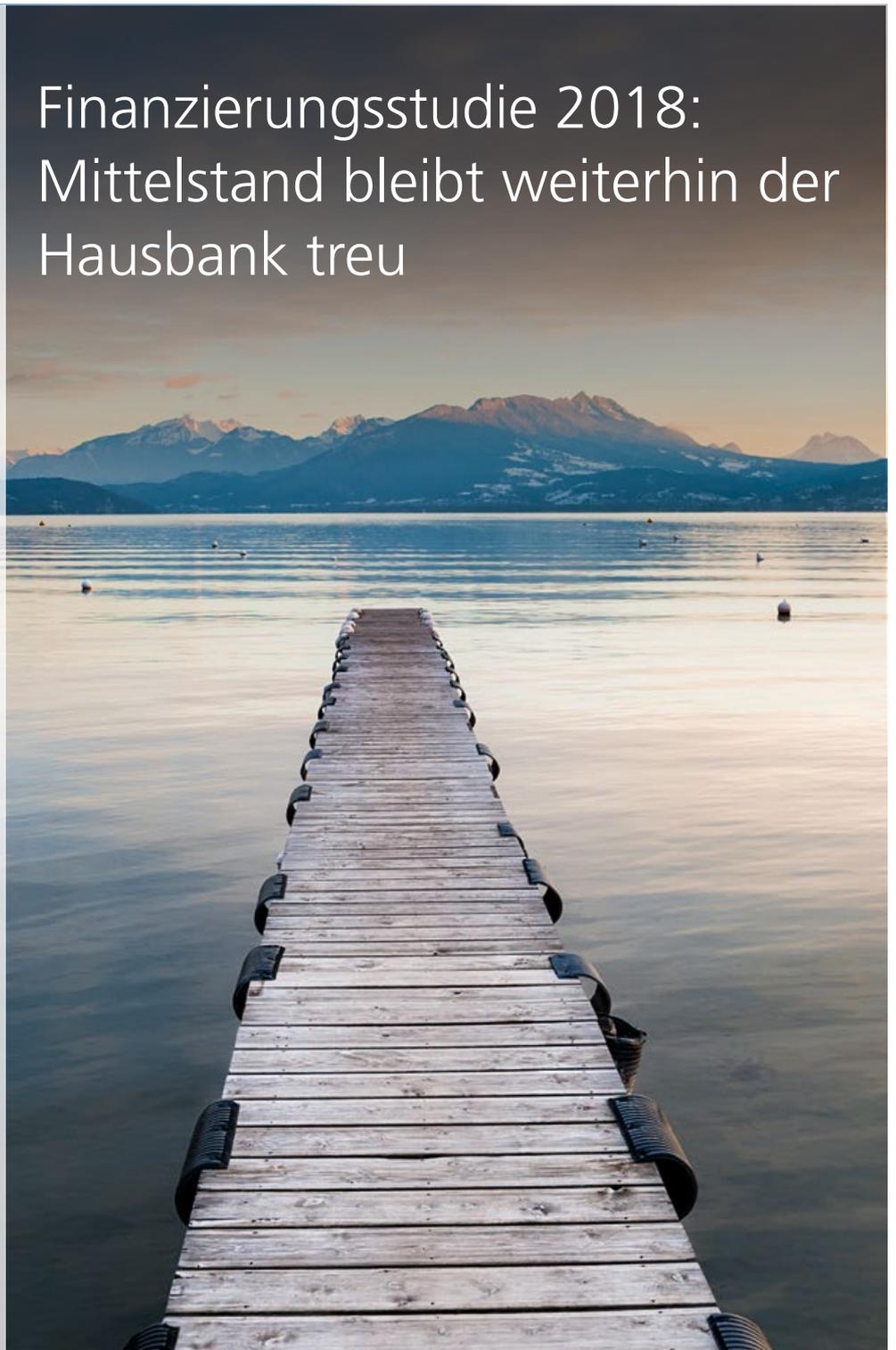
novus

Steuerbefreiung
von Sanierungs-
erträgen keine
staatliche Beihilfe

BaFin formuliert
Anforderungen zur
Aufrechterhaltung
des Konzernprivi-
legs unter dem
neuen ZAG

Ebner Stolz
macht mobil:
Neue Progressive
Web App
EBNER STOLZ
TO GO

Finanzierungsstudie 2018:
Mittelstand bleibt weiterhin der
Hausbank treu



Finanzierungsstudie 2018: Mittelstand bleibt weiterhin der Hausbank treu

Wie sind mittelständische Unternehmen bei der Finanzierung aufgestellt? Welche Finanzierungsinstrumente werden genutzt, welche Zinsentwicklung erwartet der Mittelstand und welche Wachstumshürden gilt es zu überwinden? Diese Fragen wurden im Rahmen der mittlerweile fünften Studie zur Finanzierung im Mittelstand 2018 der Ebner Stolz Management Consultants und der Wolff Häcker Finanzconsulting im Rahmen einer Online-Befragung an 5.000 mittelständische Unternehmer gerichtet. Darüber hinaus widmet sich die Studie der sich im Umbruch befindlichen Finanzdienstleistungsbranche. Verantwortlich für diesen Umbruch sind u.a. die Folgen der Finanzkrise, die Verschärfung des regulatorischen Umfelds sowie neue digitale Technologien. Technologieorientierte und zumeist junge Unternehmen – sog. FinTechs – sind im Finanz- und Bankensektor entstanden. Mit innovativen Prozessen zur Abwicklung von Finanzdienstleistungen und vielfältigen Finanzierungsangeboten stellen sie auch für den Mittelstand eine mögliche Ergänzung zu klassischen Banken und Finanzdienstleistern dar. Ob und wie die neuen Finanzierungsangebote im Mittelstand angekommen sind, wurde ebenfalls im Rahmen dieser Studie daher näher beleuchtet – mit teilweise überraschenden Ergebnissen.

Generell hat der deutsche Mittelstand in den letzten beiden Jahren erneut seine ohnehin schon starke Position am Markt ausgebaut. Die befragten Geschäftsführer blicken angesichts der starken konjunkturellen Lage Deutschlands optimistischer als je zuvor auf die eigenen (sehr gut 20 %, gut 62 %) wie auf die gesamtwirtschaftlichen Zukunftsperspektiven (63 %) – und das trotz der aktuellen Renaissance des Protektionismus und zahlreicher internationaler Krisenherde. Als Wachstumsbremsen werden Fachkräftemangel (86 %), Wettbewerbsdruck (79 %) und zunehmend auch bürokratische Hürden (68 %) genannt.

Ihren Kapitalbedarf decken mittelständische Unternehmen weiterhin hauptsächlich durch Einbehaltung ihrer Gewinne (71 %). Am Kapitalmarkt zeigen sie wenig Interesse. Nur wenige Unternehmen im Mittelstand haben überhaupt Probleme bei der Kapitalbeschaffung (21 %).

Nach wie vor verzichten mittelständische Unternehmen weitgehend auf aufwändigere Finanzierungsformen, wie zum Beispiel Anleiheemissionen. So dominieren bei den Finanzierungsformen weiterhin klassische Bankkredite (80 %), Leasing / Factoring (60 %) und Gesellschafterdarlehen (58 %). Über diese traditionellen Finanzierungsinstrumente fühlt sich der Mittelstand auch ausreichend informiert. 61 % der Unternehmen rechnen mit einem steigenden Zinsniveau in den kommenden zwei Jahren.

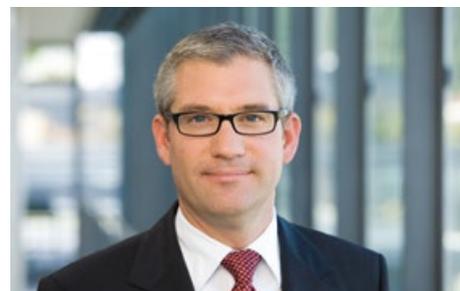
Trotz zunehmender bürokratischer Hürden bei Finanzierungsangeboten der Hausbank besteht kein Bedarf an alternativen Finanzierungspartnern. Die Kreditinstitute kämpfen immer noch mit hohen Regulierungsanforderungen, die sich in steigendem Aufwand für das Reporting für mittelständische Unternehmen widerspiegeln. Dass diese dennoch auf die Hausbank als zuverlässigen Finanzierungspartner setzen, unterstreicht das enge Vertrauensverhältnis. So geben zwei Drittel der Unternehmen an, den Kreis ihrer Finanzpartner in den letzten beiden Jahren nicht erweitert zu haben. Nur ein Drittel der Befragten hat neue Finanzierungspartner in Anspruch genommen. Hier kamen insbesondere überregionale Banken als zusätzliche Finanzierungspartner mit ins Boot.

In den letzten Jahren hat sich die Finanzdienstleistungsbranche rapide verändert. Dieser Wandel ist vor allem im Privatkundengeschäft deutlich sichtbar. FinTech-Unternehmen sehen deutliche Marktpotenziale im deutschen Mittelstand. Ausgangspunkt ist die Annahme, dass rund 10 % der Finanzaktivitäten mittelfristig digitalisierbar seien.

Allerdings ist der Mittelstand nach wie vor zurückhaltend bei der Nutzung von internetbasierten Finanzierungsmöglichkeiten. 93 % der Unternehmen setzen noch auf das klassische Bankgeschäft. Die Unkenntnis über das Angebotsspektrum der FinTechs (45 %) stellt neben dem fehlenden Finanzierungsbedarf (55 %) den Hauptgrund für die auffallend geringe Nutzungsquote der von ihnen angebotenen Finanzdienstleistungen dar. Aber auch Seriositätsprobleme (36 %) und Rechts- sowie Sicherheitsrisiken (33 %) werden kritisch hinterfragt. Allerdings rechnet in der Zukunft jeder zweite Geschäftsführer (54 %) mit einer bedeutenden Rolle von FinTechs bei der Mittelstandsfinanzierung.

Digitale Zahlungsmittel, d.h. Kryptowährungen wie Bitcoin, könnten die Abwicklung internationaler Zahlungsströme deutlich vereinfachen. Allerdings ist das Thema Kryptowährungen derzeit für den Mittelstand kein Thema. Die überwiegende Mehrheit der Befragten (83 %) hält es für unwahrscheinlich, dass sich Kryptowährungen in der Zukunft durchsetzen.

Gerne können Sie die gesamte Studie mit einer kurzen E-Mail an michael.euchner@ebnerstolz.de anfordern.



Michael Euchner ist Unternehmensberater und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart



■ IM GESPRÄCH	
Als Rechtsanwalt in der Welt von Ebner Stolz	4
■ STEUERRECHT	
Gesetzgebung	
Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus	6
Gesetzesentwurf des Landes Hessen zur Anpassung der Höhe des Nachzahlungszinssatzes	6
Unternehmensbesteuerung	
Steuerbefreiung von Sanierungserträgen keine staatliche Beihilfe	7
Keine Deckelung der Nutzungsentnahme nach der 1 %-Regelung auf 50 % der Gesamtaufwendungen des Kfz	7
Besuch von Fußballspielen mit Geschäftsfreunden	7
Vorab-Gewinnverteilung im Rahmen der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen	8
Verlustübernahmeverpflichtung im Ergebnisabführungsvertrag	9
Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen nicht verfassungswidrig	9
Keine gewerbsteuerliche Hinzurechnung von transaktionsbezogenen Entgelten für Computerreservierungssystem	10
Anlage EÜR und elektronische Übermittlungspflichten ab VZ 2017	10
Arbeitnehmerbesteuerung	11
Umsatzsteuer	
Aufteilung der Vorsteuer bei Nutzung eines Gebäudes zu steuerfreien und steuerpflichtigen Zwecken	13
Anspruch auf Zahlung des Umsatzsteuerbetrags in Bauträgerfällen vor dem 15.2.2014	14
Immobilienbesteuerung	
Gewerblichkeit bei Vermietung möblierter Wohnungen mit Angebot von Zusatzleistungen	14
Beantragung des Baukindergeldes seit 18.9.2018 möglich	15
Besteuerung von Privatpersonen	15
Internationales Steuerrecht	
Sperrwirkung des „dealing at arm’s length“-Grundsatzes	17
Inländische Geschäftsleitungsbetriebsstätte eines im DBA-Ausland ansässigen Freiberuflers	17
Einlagenrückgewähr bei liquidierten Kapitalgesellschaften im EU-Ausland	18
Spontaner Austausch länderbezogener Berichte zwischen Deutschland und USA für 2016 beginnende Wirtschaftsjahre	18
Tätigkeit für privates Unternehmen zur Förderung der Entwicklungshilfe beschränkt steuerpflichtig	19
Grenzgänger: Besteuerung einer Abfindung	19
■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG	
BaFin formuliert Anforderungen zur Aufrechterhaltung des Konzernprivilegs unter dem neuen Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG)	20
Verpackungsgesetz: Neuerungen und Pflichten ab 2019	21
■ ZIVILRECHT	
Vertragsrecht	22
Gesellschaftsrecht	22
Arbeitsrecht	23
Insolvenzrecht	27
■ INTERN	28

Als Rechtsanwalt in der Welt von Ebner Stolz

Ebner Stolz hat in den letzten Monaten den Anwaltsbereich in den Regionen Hamburg, Köln und Stuttgart signifikant ausgebaut. In Stuttgart kamen gleich neun Rechtsanwälte auf einen Schlag – fünf Partner der etablierten Stuttgarter Kanzlei Menold Bezler wechselten zu der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft. Drei Monate nach dem Wechsel fragen wir bei Dr. Oliver Schmidt, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, nach, wie er bei Ebner Stolz aufgenommen wurde.

Herr Dr. Schmidt, Sie, Ihre Kollegen und Teamkollegen kommen von einer sehr etablierten Stuttgarter Anwaltskanzlei zu Ebner Stolz. Was waren die Beweggründe für Ihren Wechsel?

Bereits in der Vergangenheit haben Menold Bezler und Ebner Stolz als befreundete Kanzleien eng zusammengearbeitet. So wurden wir von Ebner Stolz bei rechtlichen Fragen als externer Berater hinzugezogen bzw. haben wir die Kollegen von Ebner Stolz eingeschaltet, wenn es um steuerliche Beratung oder um Themen rund um den Jahresabschluss ging. Uns wurde klar, dass die Beratung aus einer Hand essenziell und von großem Vorteil für die Mandanten ist. Dies gilt umso mehr, als die einzelnen Bereiche immer komplexer und Spezialisierungen erforderlich werden. Werden alle Leistungsspektren aus einem Beratungshaus abgedeckt, kann viel effizienter gearbeitet werden.

Inwiefern?

Nun, die Interessenlage ist dieselbe und die Abstimmungswege sind einfach kürzer. Wir arbeiten mit derselben EDV und nutzen spezielle digitale Tools, setzen auf denselben Datengrundlagen auf, können uns schneller abstimmen – und natürlich noch viel besser ein passendes Beratungsteam für

den konkreten Mandanten und die konkrete Aufgabenstellung stellen.

Sie waren Gründungspartner von Menold Bezler. Jetzt sind Sie Partner bei Ebner Stolz. Bestehen Unterschiede in der Beratungspraxis einer klassischen Rechtsanwaltskanzlei und einer multidisziplinären Prüfungs- und Beratungsgesellschaft?

In der Tat bestehen Unterschiede. Bei Ebner Stolz wird vernetzter und in Teams gedacht. Rechtsanwälte einer klassischen Anwaltskanzlei sind dagegen häufig weniger vernetzt. Gerade das Arbeiten im fachübergreifenden Team schafft aber Mehrwerte für den Mandanten. Bei Ebner Stolz vereinen wir die Aspekte aus Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung sowie Unternehmensberatung. Dadurch können wir umfassende ganzheitliche Lösungen für den Mandanten schaffen. Genau das braucht der Mittelstand.

Ebner Stolz ist als multidisziplinäre Beratungsgesellschaft auch sehr visionär unterwegs. Dies betrifft vor allem die Themen Digitalisierung und Internationalisierung. Bei Ebner Stolz wird viel in digitale Tools und das internationale Netzwerk investiert – zum Wohle der Mandanten und für die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens.

Und wie sieht es mit der Unternehmenskultur aus?

Wir sind bei Ebner Stolz mit offenen Armen empfangen worden. Das näher dran konnten wir im wahrsten Sinne des Wortes spüren. Wir konnten uns vor Vorstellungsrunden und Einführungskursen kaum retten. So hat schon ein sehr intensives Kennenlernen stattgefunden und wir konnten uns schnell integrieren. Jetzt gehen wir auf

Vorstellungstour – die Kollegen nehmen uns mit zu ihren Mandanten. Auch haben wir schon Brücken zu unseren Anwaltskollegen in Köln, Hamburg und den übrigen Standorten gebaut. Gemeinsam wollen wir den Anwaltsbereich bei Ebner Stolz zu einer gleichwertigen vierten Säule an allen Standorten ausbauen.

Ebner Stolz hat ja schon bisher steuerzentrierte Rechtsberatung angeboten. Im Beratungsspektrum standen dabei Gesellschaftsrecht, Nachfolgegestaltungen und Transaktionen. Hat sich das Beratungsspektrum durch das Hinzukommen der Rechtsanwälte erweitert?

Ja, Ebner Stolz ist jetzt insgesamt in der Rechtsberatung breiter aufgestellt. Bisher waren der Kölner und Hamburger Standort den Stuttgartern einen Schritt voraus. Neben der steuerzentrierten Rechtsberatung gibt es an diesen Standorten schon länger Anwälte aus anderen Disziplinen. Diese Lücke wird jetzt aber auch in Stuttgart geschlossen.

Welche Anwaltsleistungen kann das klassische mittelständische Unternehmen nun in Anspruch nehmen?

Unser Schwerpunkt liegt auf der rechtlichen Gestaltungsberatung – und das branchenübergreifend. Hier ziehen wir vom Arbeitsrecht, über das Energierecht, das Gesellschaftsrecht, das Immobilienrecht, Nachfolgeberatung, M&A mitsamt dem Wettbewerbsrecht über Restrukturierungsberatung alle Register. Zunehmend digitalisieren Unternehmen ihre Geschäftsprozesse. Hier begleiten unsere Spezialisten im IT-Recht. Ich persönlich bin im Gesellschaftsrecht und in der M&A-Beratung zu Hause.



Unser Credo lautet, lieber gestalten als streiten. Unter uns Rechtsanwälten sind aber auch Forensiker, wie etwa Dr. Holger Kierstein bei Gesellschafterauseinandersetzungen oder Dr. Sven Gläser als Steuerstrafrechtler.

**Nun ein Fazit zum Ende des Gesprächs?
Wie bewerten Sie persönlich den Wechsel zu Ebner Stolz?**

Sie können sich vorstellen, dass ein äußerst turbulentes Jahr hinter uns liegt. Einen solchen Schritt macht man nicht unbedacht. Er ist dennoch voller Zweifel und Emotionen, denn man weiß im Voraus nie, ob es richtig ist, was man tut. Im Nachhinein kann ich sagen, dass es für meine Kollegen und mich die absolut richtige Entscheidung war.

GESETZGEBUNG

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus

Die Bundesregierung beabsichtigt im Rahmen ihrer Wohnraumoffensive, mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus steuerliche Anreize für den Mietwohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment zu setzen. Dazu beschloss sie am 19.9.2018 den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Anders als in einem Gesetzentwurf aus dem Jahr 2016 noch vorgesehen soll die Förderung nicht auf bestimmte Fördergebiete beschränkt sein.

Geplant ist die Einführung einer Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau. Konkret soll der Bau neuen Wohnraums bzw. der Erwerb von neuen Wohngebäuden im bezahlbaren Mietsegment durch eine Sonderabschreibung in Höhe von 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten vier Jahren gefördert werden. Demnach würden in diesem Zeitraum neben der gesetzlichen Regel-Afa von 2 % jeweils 5 % der Gebäudeherstellungskosten steuer-

mindernd geltend gemacht werden können. Die Förderung setzt allerdings voraus, dass die Wohnungen im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung sowie in den folgenden neun Jahren vermietet werden. Ist dies nicht der Fall, sind die in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen wieder rückgängig zu machen. Des Weiteren wird die Förderung nur gewährt, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes 3.000 Euro je qm Wohnfläche nicht übersteigen.

Zudem ist die Förderung aus fiskalischen Gründen auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes von maximal 2.000 Euro je qm Wohnfläche begrenzt. Folglich ist die Bemessungsgrundlage der Sonderabschreibung auf diesen Betrag je qm Wohnfläche gedeckelt.

Um die Förderung zu erhalten, muss der erforderliche Bauantrag bzw. eine Bauanzeige nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 gestellt bzw. getätigt worden sein. Die Sonderabschreibung soll letztmalig

für den Veranlagungszeitraum 2026 in Anspruch genommen werden können, so dass für die vollständige Ausschöpfung der Förderung eine Fertigstellung des Wohngebäudes bis spätestens 31.12.2023 erforderlich ist.

Hinweis: Die Gewährung der Sonderabschreibung soll an die Einhaltung der EU-Vorschriften für sog. De-minimis-Beihilfen gekoppelt werden. Dies bedeutet, dass der Gesamtbetrag der einem einzelnen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe in einem Zeitraum von drei Veranlagungszeiträumen 200.000 Euro nicht übersteigen darf.

Gesetzentwurf des Landes Hessen zur Anpassung der Höhe des Nachzahlungszinssatzes

Die Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen gemäß § 238 Abs. 1 Satz 1 AO von 6 % p. a. ist angesichts der Niedrigzinsphase seit geraumer Zeit in Diskussion. In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bezweifelt auch der BFH mit Beschluss vom 25.4.2018 (Az. IX B 21/18, BStBl. II 2018, S. 415) die Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen für Verzinsungszeiträume ab 2015 und gewährt die Aussetzung der Vollziehung des Zinsbescheides. Hierauf reagierte nun Hessen und legte dem Bundesrat (BR-Drucksache 396/18 vom 9.8.2018) den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Ver-

zinsung nach der Abgabenordnung vor. Danach soll der monatliche Zinssatz von derzeit 0,5 % auf 0,25 % herabgesetzt werden.

Dieser reduzierte Zinssatz soll bei der Verzinsung nach § 233a AO von Nachzahlungen und Erstattungen von nach dem 31.12.2016 entstandenen Steuern sowie bei der Festsetzung von Stundungs-, Hinterziehungs-, Prozess- und Aussetzungszinsen gemäß §§ 234 bis 237 AO nach dem 31.12.2018 anzuwenden sein.

Hinweis: Hessen sieht in der Absenkung des monatlichen Zinssatzes auf 0,25 % allerdings nur einen ersten und kurzfristig umsetzbaren Schritt zu einer realitätsgerechteren Verzinsung von Steueransprüchen. Die Hessische Landesregierung beantragt darüber hinaus, dass der Bundesrat eine EntschlieÙung fassen möge, künftig einen variablen Zinssatz anzusetzen, der sich nahe am aktuellen Marktzinsniveau orientiert. Das dazu erforderliche Erhebungsverfahren könnte laut Hessen voraussichtlich ab 2022 zur Verfügung stehen. Es bleibt abzuwarten, ob diese Vorschläge weiter verfolgt werden.

Steuerbefreiung von Sanierungserträgen keine staatliche Beihilfe

Laut Pressemeldungen vom 13.8.2018 sieht die EU-Kommission die Steuerbefreiung von Sanierungserträgen gemäß § 3a EStG nicht als staatliche Beihilfe an. Da die EU-Kommission dies jedoch nicht in einem Beschluss, sondern lediglich in einem „comfort letter“ feststellt, kommt § 3a EStG damit nicht automatisch zur Anwendung. Der Gesetzgeber ist vielmehr gehalten, den bislang

bestehenden Vorbehalt aufzuheben, so dass § 3a EStG damit in den Fällen anzuwenden ist, in denen die Schulden ganz oder teilweise nach dem 8.2.2017 erlassen wurden. Der Bundesrat schlägt vor, eine entsprechende Regelung in den Entwurf des sog. Jahressteuergesetzes 2018 aufzunehmen.

Hinweis: Abzuwarten bleibt, ob der Gesetzgeber die Steuerbefreiung von Sanierungserträgen ggf. auch auf Altfälle für anwendbar erklärt, für die der BFH wiederholt die Anwendung des sog. Sanierungserlasses (mit ähnlichen steuerlichen Folgen) verneint hat. Nach Ansicht der Finanzverwaltung genießen hierunter fallende Altfälle allerdings Vertrauensschutz.

Keine Deckelung der Nutzungsentnahme nach der 1 %-Regelung auf 50 % der Gesamtaufwendungen des Kfz

Wird ein betriebliches Kfz auch für private Zwecke genutzt, kann die Nutzungsentnahme nach der sog. 1 %-Regelung ermittelt werden. Die Anwendung dieser Methode setzt nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG voraus, dass das Kfz zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Basierend auf dieser Rechtsgrundlage vertrat ein Steuerpflichtiger, der für sein im Betriebsvermögen gehaltenes Fahrzeug kein Fahrtenbuch führte,

die Auffassung, dass es verfassungsrechtlich geboten sei, die nach der 1 %-Regelung ermittelte Nutzungsentnahme auf 50 % der Gesamtaufwendungen für das Fahrzeug zu begrenzen. Dies lehnte der BFH mit Urteil vom 15.5.2018 (Az. X R 28/15, DB 2018, S. 2021) ab.

Hinweis: Im Streitfall war damit eine Nutzungsentnahme, die rund 70 % der Gesamtaufwendungen betrug, zu berücksichtigen. Es gilt daher weiterhin, dass bei Firmenwagen immer geprüft werden sollte, ob die Führung eines Fahrtenbuchs und die damit einhergehende konkrete Zuordenbarkeit der Gesamtaufwendungen auf betriebliche und private Fahrten gegenüber der pauschalierten Methode von Vorteil ist.

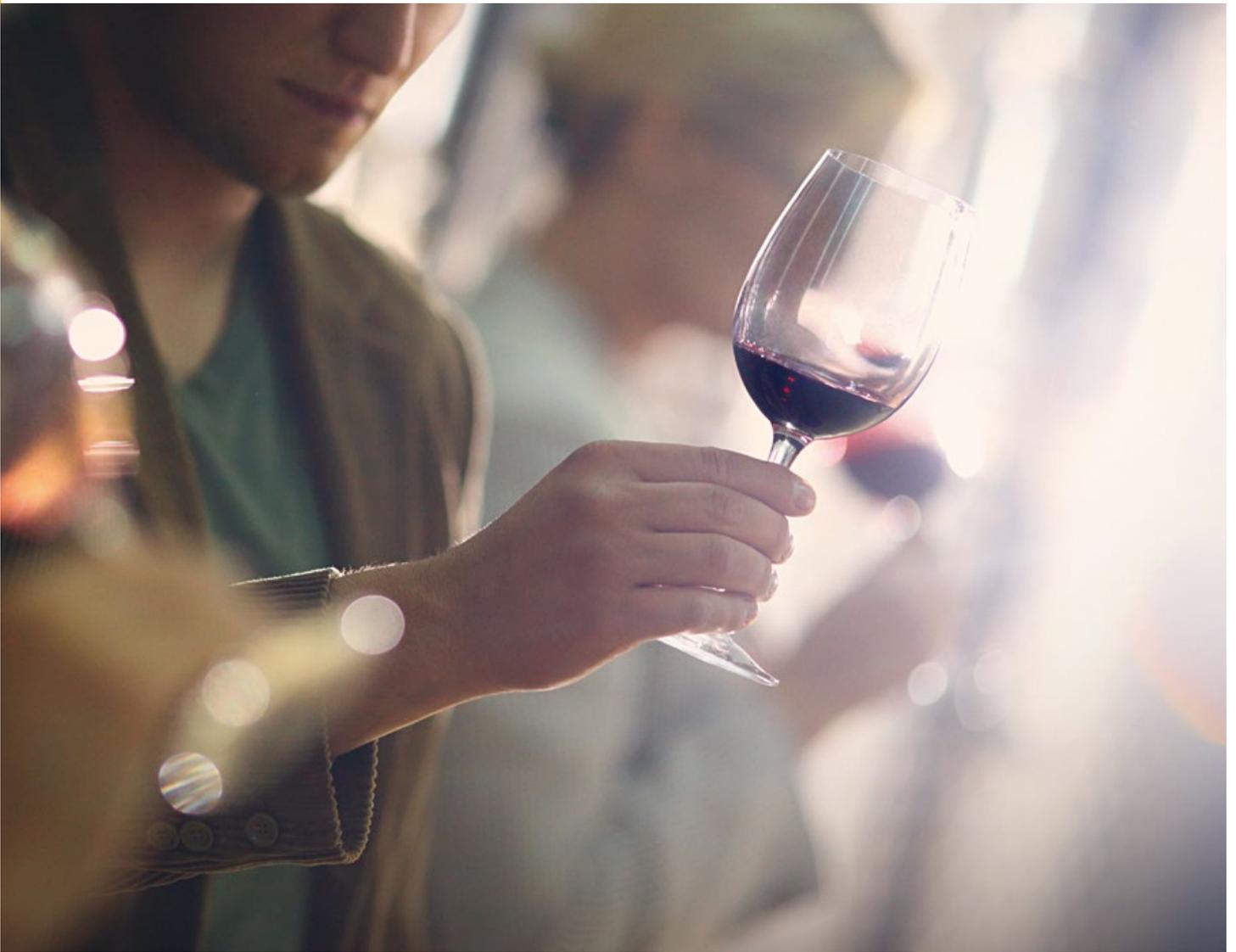
Besuch von Fußballspielen mit Geschäftsfreunden

Werden Geschäftspartner bzw. deren Arbeitnehmer eingeladen, ein Bundesliga-Fußballspiel zu besuchen, entstehen bei diesen steuerpflichtige Einnahmen im Rahmen der für sie jeweils maßgeblichen Einkunftsart. Die Besteuerung dieser Einnahmen kann durch das vorteilsgewährende Unternehmen in Form der Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG erfolgen. Im Streitfall wurden die Kosten der dafür erworbenen Dauerkarten für „Business Seats“ eines Bundesligavereins mit Verweis auf die ertragsteuerliche Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten laut BMF-Schreiben vom

22.8.2005 (BStBl. I 2005, S. 845) teilweise als Geschenk und teilweise als Werbeaufwand erfasst. Werbeleistungen des Bundesligavereins, z. B. in Form von Bandenwerbung oder Lautsprecherdurchsagen, wurden nicht erbracht. Die Geschäftspartner, die zum Besuch eines Spiels eingeladen wurden, kamen regelmäßig vor den Spielen in die Räumlichkeiten des Unternehmens, wo der Geschäftsführer dessen Produkte vorstellte und anschließend gemeinsam mit den Gästen das Spiel besuchte. Nur der als Geschenk erfasste Teil der Kosten wurde nach § 37b EStG pauschal versteuert.

Dem widersprach das FG Bremen mit rechtskräftigem Urteil vom 21.9.2017 (Az. 1 K 20/17 (5)) und unterwarf auch den als Werbeaufwand erfassten Teil der Pauschalbesteuerung.

Hinweis: Sofern die Geschäftspartner von eigenen Arbeitnehmern des Unternehmens zu einem Spiel begleitet wurden, geht das FG von einer zusätzlichen Entlohnung der Arbeitnehmer aus, da dessen eigenes Interesse am Besuch des Spiels nicht vernachlässigt werden könne und somit nicht durch betriebliche Aspekte des Unternehmens geprägt werde.



Vorab-Gewinnverteilung im Rahmen der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen

Gemäß Urteil des BFH vom 13.3.2018 (Az. IX R 35/16, DStR 2018, S. 1756) kann ein zivilrechtlich wirksamer und steuerlich anzuerkennender Gewinnverteilungsbeschluss vorliegen, wenn bei einer GmbH der eine Gesellschafter einen Geschäftsanteil von einem anderen Gesellschafter mit dinglicher Wirkung zum Bilanzstichtag erwirbt und die Gesellschafter zugleich vereinbaren, dass dem ausscheidenden Gesellschafter der

laufende Gewinn der Gesellschaft noch bis zum Bilanzstichtag zusteht und nach Aufstellung der nächsten Bilanz an ihn ausgeschüttet werden soll. Der im Folgejahr von der GmbH an den ausgeschiedenen Gesellschafter ausgeschüttete Betrag ist diesem dann als (nachträgliche) Einkünfte aus Kapitalvermögen zuzurechnen.

Hinweis: Eine Zurechnung bei dem erwerbenden Gesellschafter scheidet laut BFH dann ebenso aus wie eine nachträgliche Erhöhung des Veräußerungserlöses beim ausgeschiedenen Gesellschafter.

Verlustübernahmeverpflichtung im Ergebnisabführungsvertrag

Nach der Neufassung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG in 2013 ist zur ertragsteuerlichen Anerkennung der Organschaft im Ergebnisabführungsvertrag ein dynamischer Verweis auf die Verlustübernahmeregelung in § 302 AktG erforderlich. Bei Ergebnisabführungsverträgen, die bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung in 2013 abgeschlossen wurden, war für die Sicherstellung der steuerlichen Anerkennung des Organschaftsverhältnisses keine Anpassung des Ergebnisabführungsvertrags erforderlich, sofern die Verlustübernahmeverpflichtung den bisherigen Anforderungen des § 17 KStG a. F. entsprach. Andernfalls konnte bis 31.12.2014 eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden, um eine steuerlich schädliche Wirkung auf das Organschaftsverhältnis auszuschließen.

Das FG Düsseldorf verneinte nun bei einem vor der Gesetzesänderung in 2013 vereinbarten Ergebnisabführungsvertrag mit rechtskräftigem Urteil vom 17.4.2018 (Az. 6 K 2507/17 K, DStR 2018, S. 1857) die steuerliche Anerkennung eines Organschaftsverhältnisses, weil in dem Vertrag vorgesehen war, dass ein Jahresfehlbetrag auch durch die Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB ausgeglichen werden kann. Dies stelle keine ausreichende Verlustübernahmevereinbarung i. S. d. § 17 Abs. 2 Satz 2 KStG a. F. dar. § 302 Abs. 1 AktG erlaube nur eine Minderung der Verlustübernahmeverpflichtung durch die Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, nicht jedoch durch die Auflösung von Kapitalrücklagen.

Hinweis: Da der Ergebnisabführungsvertrag nicht vor dem 1.1.2015 angepasst wurde, konnte dieser Mangel auch nicht geheilt werden, so dass das Organschaftsverhältnis steuerlich nicht anerkannt wurde.

Die OFD Nordrhein-Westfalen hat festgestellt, dass von dieser Heilungsmöglichkeit in der Praxis in einigen Fällen nicht Gebrauch gemacht wurde und weist die Finanzverwaltung mit Verfügung vom 11.7.2018 (Az. S 2770-2018/0013 St 131, DStR 2018, S. 1869) an, in gleich gelagerten Fällen die Organschaft nicht anzuerkennen.

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen nicht verfassungswidrig

Der BFH sieht in der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und von Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten nach § 8 Nr. 1 Buchst. d, e und f GewStG keinen Verstoß gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben, namentlich gegen den Gleichheitssatz (Urteil vom 14.6.2018, Az. III R 35/15, DStR 2018, S. 1814). Die Fiktion eines Finanzierungsanteils müsse nicht an einem typischen, realitätsgerechten Zinsniveau ausgerichtet sein. Auch sei der Gesetzgeber nicht gehalten, die unterschiedlichen Finanzierungsanteile der

Vermietung und Verpachtung von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern sowie bei Rechteüberlassungen so auszugestalten und aufeinander abzustimmen, dass bei einer Gegenüberstellung der einzelnen Hinzurechnungstatbestände von realitätsgerechten Zinsanteilen gesprochen werden könne.

Hinweis: Der BFH schließt aus dem Beschluss des BVerfG vom 15.2.2016 (Az. 1 BvL 8/12, BStBl. II 2016, S. 557), mit dem die Vorlage der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. a, d und e GewStG zur Normenkontrolle wegen nicht hinreichender Begründung als unzulässig verworfen wurde, dass auch die Verfassungsrichter keine Bedenken gegenüber der jeweils durch den Gesetzgeber gewählten Höhe der Hinzurechnungen haben.

Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von transaktionsbezogenen Entgelten für Computerreservierungssystem

Der BFH hatte zu klären, ob transaktionsbezogene Entgelte für die Nutzung eines computerbasierten Reiseinformations- und Reisevertriebssystems als Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten i. S. d. § 8 Nr. 1 Buchst. f Satz 1 GewStG zu werten sind und damit der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung unterliegen.

Eine GmbH, deren Haupttätigkeit die Vermittlung von Reisen eines Reiseveranstalters ist, stellt Reiseprodukte auf einem Computerreservierungssystem ein. Reisebüros greifen für ihre Buchungsanfragen und Buchungen auf diese Daten der GmbH zu. Bei erfolgter Buchung sendet die GmbH eine vom Anbieter des Systems vorbereitete Buchungsbestätigung nebst Rechnung an das Reisebüro. Die GmbH vereinnahmt das Reiseentgelt der Reisenden und leitet dies an die Reiseveranstalter weiter. Sie erhält hierfür vom Reiseveranstalter eine Provision und zahlt ihrerseits Provisionen an die vermittelnden Reisebüros. Für erfolgte Buchungen sind

an den Anbieter des Computerreservierungssystems Entgelte zu zahlen, deren Höhe weitgehend transaktionsabhängig ist und sich nach unterschiedlichen Preisgruppen bemisst.

Mit Urteil vom 26.4.2018 (Az. III R 25/16, DStR 2018, S. 1860) lehnt der BFH eine Hinzurechnung dieser transaktionsbezogenen Entgelte ab. Auch wenn in dem mit dem Anbieter des Computerreservierungssystems eingegangenen Vertrag die Begriffe „Rechteübertragung“ und „Softwarenutzung“ verwendet wurden, erkennt der BFH keine Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten. Der Begriff der Rechte erfasse weder ungeschützte Positionen ohne Abwehrrecht, wie z. B. Entgelte für die Nutzung des Grünen Punktes, noch Dienstleistungen. Da die Zahlung der Entgelte nur für einen bestimmten Vermittlungserfolg geschuldet wurde, seien diese als Vergütung einer Dienstleistung, ähnlich der Provision eines Handelsvertreters oder eines Handelsmaklers, zu würdigen.

Hinweis: Die Urteilsgrundsätze lassen sich auch auf die Nutzung anderer computerbasierter Systeme übertragen. Maßgeblich ist stets, ob ein Entgelt für die zeitlich befristete Überlassung der Nutzungsbefugnis eines geschützten Rechts gezahlt wird oder ob die Nutzung Dienstleistungscharakter hat.

Anlage EÜR und elektronische Übermittlungspflichten ab VZ 2017

Die Regelung, wonach bei Betriebseinnahmen von weniger als 17.500 Euro der Steuererklärung anstelle des Vordrucks Anlage EÜR eine formlose Gewinnermittlung beigelegt werden darf, ist gemäß BMF Schreiben vom 9.10.2017 (BStBl. I 2017, 1381) nicht mehr anzuwenden. Folglich sind ab dem Veranlagungszeitraum 2017 grundsätzlich alle Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, zur Nutzung der Anlage EÜR und

zu deren authentifizierten Übermittlung verpflichtet. Formlose Gewinnermittlungen sind nicht ausreichend. In der Kurzinformation vom 20.4.2018 (DStR 2018, S. 1771) geht die OFD Nordrhein-Westfalen auf noch bestehende Ausnahmeregelungen ein.

Hinweis: So müssen etwa ehrenamtlich Tätige, deren Einnahmen nach §§ 3 Nr. 26, 26a oder 26b EStG insgesamt steuerfrei bleiben, – unabhängig vom Bestehen einer individuellen Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung – keine Anlage EÜR übermitteln.

Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn bei Beiträgen zu Zusatzkrankenversicherungen

Wird einem Arbeitnehmer Sachlohn gewährt, bleibt dieser steuerfrei, sofern die Freigrenze von monatlich 44 Euro nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG nicht überschritten wird. Bei Barlohn kommt diese Freigrenze nicht zur Anwendung. Der BFH kommt in zwei Streitfällen zur Qualifizierung von Beitragszahlungen zugunsten einer Zusatzkrankenversicherung zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Kann der Arbeitnehmer aufgrund der arbeitsvertraglichen Regelung von seinem Arbeitgeber ausschließlich Versicherungsschutz und nicht auch eine Geldzahlung verlangen, stellt die Gewährung von Krankenversicherungsschutz in Höhe der geleisteten Beiträge Sachlohn dar (BFH-Urteil vom 7.6.2018, Az. VI R 13/16, DStR 2018, S. 1907). Im Streitfall wurde die monatliche Freigrenze nicht überschritten, so dass die Beitragszahlungen steuerfrei sind.

Bietet hingegen der Arbeitgeber eine Zusatzkrankenversicherung über eine private Krankenversicherungsgesellschaft an und zahlt an Mitarbeiter, die dieses Angebot annehmen und mit der Versicherungsgesellschaft einen entsprechenden Vertrag eingehen, monatliche Zuschüsse in Höhe der Versicherungsbeiträge, liegt Barlohn vor (BFH-Urteil vom 4.7.2018, Az. VI R 16/17, DStR 2018, S. 1910). Der Arbeitgeber habe hier nur die Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung verschafft und bei Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrags einen Geldzuschuss versprochen. Anders als im ersten Fall werde damit kein betrieblicher Krankenversicherungsschutz gewährt.

Hinweis: Ist vorgesehen, den Mitarbeitern einen zusätzlichen Versicherungsschutz anzubieten, sollte geprüft werden, ob die Ausgestaltung als Sachlohn möglich und erwünscht ist, um die 44 Euro-Freigrenze nutzen zu können.

Üblicher Endpreis von Sachbezügen bei Anwendung der 44 Euro-Freigrenze

Mit Urteil vom 6.6.2018 (Az. VI R 32/16, DStR 2018, S. 1752) bestätigt der BFH seine ständige Rechtsprechung, wonach sich der gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu berücksichtigende übliche Endpreis der vom Arbeitnehmer erlangten Sachbezüge nach dem Endverbraucherpreis bemisst. Dabei handelt es sich grundsätzlich um den von Letztverbraucher für identische bzw. gleichartige Waren tatsächlich gezahlten günstigsten Einzelhandelspreis am Markt. Liefert der Arbeitgeber die Ware in die Wohnung des Arbeitnehmers, zählen Fracht-, Liefer- und Versandkosten nicht zum Endpreis für die Ware, so der

BFH weiter. Vielmehr liege eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers vor, die bei der Prüfung der 44 Euro-Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG als weiterer Vorteil einzubeziehen ist.

Entsprechendes gelte, wenn der günstigste Einzelhandelspreis im Versand- und Onlinehandel gefunden werde. Ist der Versand als eigenständige Leistung ausgewiesen und nicht bereits im Einzelhandelspreis enthalten, trete der Vorteil aus der Lieferung bei der Prüfung der 44 Euro-Freigrenze zum Warenwert hinzu.

Hinweis: Da das Überschreiten der monatlichen 44 Euro-Freigrenze dazu führt, dass der gesamte Sachbezug lohnsteuerpflichtig ist, sollten Arbeitgeber etwaig zu berücksichtigende Versandkosten bei Lieferung von Waren in die Wohnung des Arbeitnehmers nicht außer Acht lassen.

Vertrieb einer Ware oder Dienstleistung im Sinne von § 8 Abs. 3 EStG

Geldwerte Vorteile in Form von Belegschaftsrabatten bleiben nach § 8 Abs. 3 EStG bis zu einem Betrag von 1.080 Euro im Kalenderjahr steuerfrei. Voraussetzung der Anwendung dieses Rabattfreibetrags ist insb., dass die Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitnehmer verbilligt oder unentgeltlich erhält, vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden. Der BFH bestätigt mit Urteil vom 26.4.2018 (Az. VI R 39/16, DStR 2018, S. 1953) seine Rechtsprechung, wonach diese Regelung ausschließlich für solche Sachzuwendungen gilt, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses ge-

währt. Vorteile von Dritten fallen demnach selbst dann nicht darunter, wenn die Dritten dem Arbeitgeber nahe stehen, wie etwa konzernzugehörige Unternehmen.

Weiter führt der BFH aus, dass es für die Anwendung des § 8 Abs. 3 EStG genügt, wenn der Arbeitgeber die Ware oder Dienstleistung, die er an Arbeitnehmer verbilligt oder unentgeltlich abgibt, lediglich am Markt vertreibt. Ein Vertrieb in diesem Sinne ist sowohl dann gegeben, wenn der Arbeitgeber die Ware oder Dienstleistung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber Letztverbrauchern anbietet, als auch dann, wenn er diese für einen Dritten

entgeltlich auf dessen Rechnung am Markt vertreibt. Auch könne derjenige als die Ware oder Dienstleistung vertreibender Arbeitgeber gelten, der die Ware oder Dienstleistung nach den Vorgaben seines Auftraggebers vertreibt, sofern sein Vertriebsbeitrag derart wichtig ist, dass bei wertender Betrachtung die Annahme einer Vertreibereigenschaft gerechtfertigt erscheint.

Hinweis: Nicht durch § 8 Abs. 3 EStG begünstigt sind nach Auffassung des BFH sowohl Arbeitnehmer von Konzerngesellschaften als auch ein überbetrieblicher Belegschaftshandel.

Werbungskosten für Homeoffice bei Vermietung an Arbeitgeber

Stellen die Kosten für eine (behindertengerechte) Badrenovierung in einer als Homeoffice an den Arbeitgeber vermieteten Einliegerwohnung in einem im Übrigen zu eigenen Wohnzwecken genutzten Haus Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dar? In seinem Urteil vom 17.4.2018 (Az. IX R 9/17, DStR 2018, S. 1758) beurteilte der BFH die zweckentfremdete Vermietung von Wohnraum an den

Arbeitgeber zu dessen betrieblichen Zwecken erstmals als Vermietung zu gewerblichen Zwecken. Insoweit widerspricht er der Auffassung der Finanzverwaltung gemäß BMF-Schreiben vom 13.12.2005 (Az. IV C 3 – S 2253 – 112/05, BStBl. I 2016, S. 4).

Hinweis: Die Kosten für die Badrenovierung lässt der BFH jedoch nur dann zum Werbungskostenabzug zu, wenn die erforderli-

che Überschusserzielungsabsicht durch eine objektbezogene Prognose im zweiten Rechtsgang festgestellt wird. Anders als im Fall der Vermietung von Wohnungen werde bei der Vermietung zu gewerblichen Zwecken die Absicht, auf Dauer einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielen zu wollen, nicht vermutet.

Schadensersatz wegen überhöhter Einkommensteuerfestsetzung ist kein Arbeitslohn

Schadensersatzzahlungen eines Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeitnehmer, die auf einer überhöhten Einkommensteuerfestsetzung gegenüber dem Arbeitnehmer beruhen, führen laut Urteil des BFH vom 25.4.2018 (Az. VI R 34/16, DStR 2018, S. 1706) nicht zu Arbeitslohn. Das Gericht bestätigt damit seine bisherige Rechtsprechung (Urteil vom 20.9.1996, Az. VI R 57/95, DStR 1997, S. 18)

und lehnt einen Lohnzufluss beim Arbeitnehmer ab, wenn dem Arbeitnehmer durch die höhere Einkommensteuerfestsetzung tatsächlich ein Schaden entstanden ist und der Arbeitgeber diesen verschuldet hat.

Hinweis: Dies konnte der BFH jedoch mangels entsprechender Feststellungen vorliegend nicht abschließend beurteilen. Das FG

hat nunmehr zu prüfen, ob dem Arbeitnehmer durch die überhöhte Einkommensteuerfestsetzung tatsächlich ein Schaden entstanden ist. Weiter muss das FG klären, ob den Arbeitgeber eine Überwachungspflicht hinsichtlich der Führung ordnungsgemäßer Fahrtenbücher für die private Einkommensteuer des Arbeitnehmers trifft.

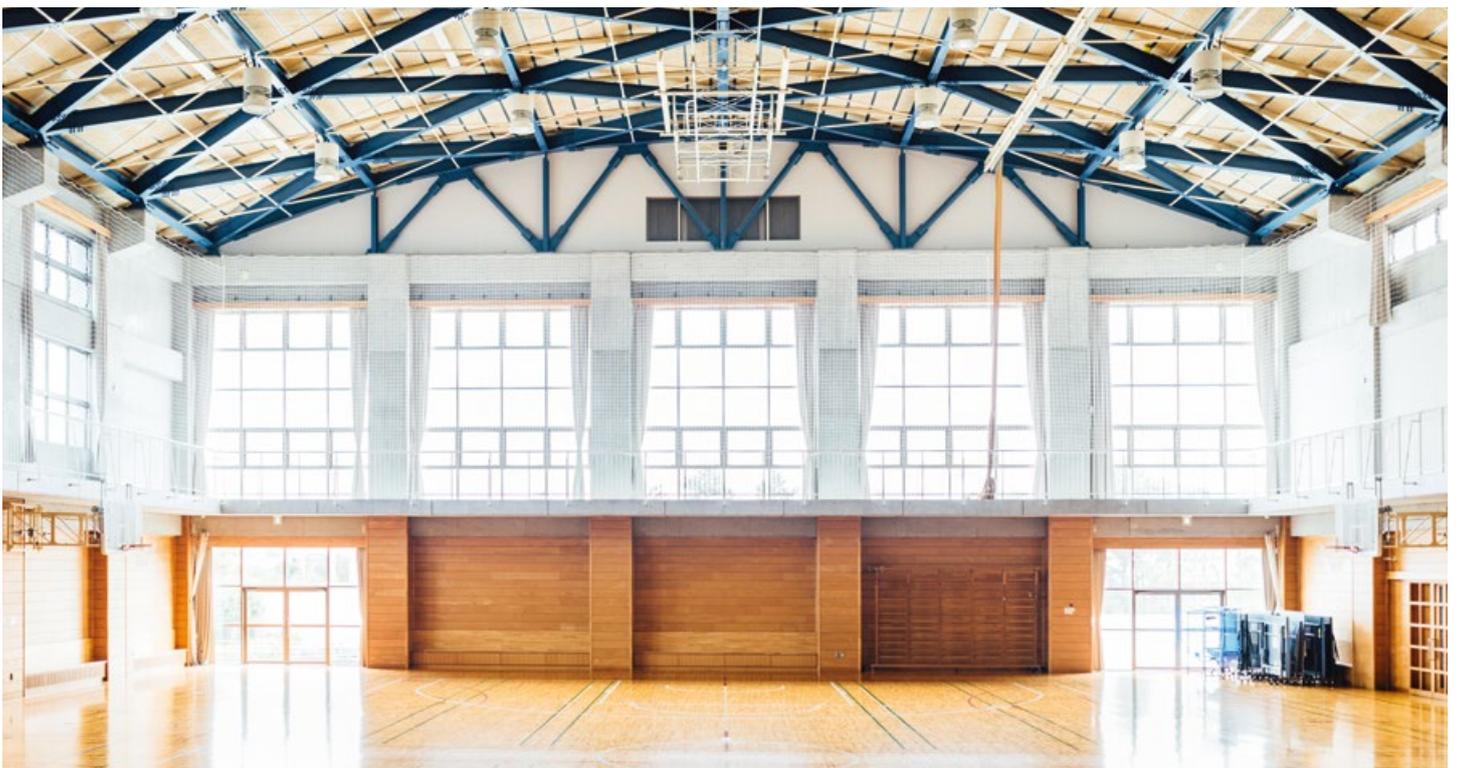
Aufteilung der Vorsteuer bei Nutzung eines Gebäudes zu steuerfreien und steuerpflichtigen Zwecken

Werden Gebäude sowohl für Umsätze genutzt, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen (z. B. steuerpflichtige und steuerfreie Vermietung), sind Vorsteuerbeträge für Eingangsleistungen im Zusammenhang mit dem Gebäude in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen. Zu klären ist hier regelmäßig, welcher Aufteilungsmaßstab (z. B. objekt- bzw. unternehmensbezogener Umsatzschlüssel oder Flächenschlüssel) heranzuziehen ist. Während § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG eine Aufteilung nach Umsätzen nur zulässt, wenn keine andere wirtschaftliche Aufteilung möglich ist, ist unionsrechtlich eine Aufteilung nach Umsätzen zwar grundsätzlich vorgesehen (Art. 173 Abs. 1 MwStSystRL), die Mitgliedstaaten können nach der Rechtsprechung des EuGH jedoch eine andere Berechnungsmethode anwenden, wenn diese zu präziseren Ergebnissen führt.

Dieser Rechtsauffassung folgte der BFH mit seinem Urteil vom 26.4.2018 (Az. V R 23/16, DStR 2018, S. 1864) zur Aufteilung der Vorsteuerbeträge für die Erweiterung einer Schulsportanlage, die zeitlich abwechselnd für umsatzsteuerfreie (Schulsport) und für umsatzsteuerpflichtige Zwecke (Vermietung an Vereine) genutzt wird. Laut BFH führt die Aufteilung der Vorsteuern nach den Nutzungszeiten zu einer präziseren wirtschaftlichen Zurechnung als der (unternehmensbezogene oder objektbezogene) Umsatzschlüssel. Auch eine Vorsteueraufteilung anhand des objektbezogenen Flächenschlüssels komme nicht in Betracht, da diese die getrennte Nutzung verschiedener feststehender Funktionsbereiche eines Gebäudes voraussetzt, was vorliegend nicht erfüllt war.

Hinweis: Maßgeblich für die wirtschaftliche Zurechnung nach Zeitanteilen sind – so der BFH weiter – die tatsächlichen Nutzungszeiten. Eine Aufteilung nach Nutzungsblöcken, in die sowohl Zeiten der tatsächlichen Nutzung als auch Leerstandszeiten eingehen, sei nur dann als sachgerechter Aufteilungsmaßstab anzuerkennen, wenn die sich unterschiedlich auswirkenden Nutzungen strikt voneinander getrennt und dies anhand substantiiert nachgewiesen werden kann. Um damit Leerstandszeiten auch der Nutzung für umsatzsteuerpflichtige Zwecke zuordnen zu können, die zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind demnach Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum erforderlich, die diese Zuordnung belegen.

Gerne stellen wir Ihnen zu dieser Entscheidung und den praktischen Auswirkungen weitere Informationen zur Verfügung. Senden Sie uns dazu bitte eine kurze Nachricht an Umsatzsteuer@ebnerstolz.de.



Anspruch auf Zahlung des Umsatzsteuerbetrags in Bauträgerfällen vor dem 15.2.2014

Sind in Altfällen, d. h. in denen die Leistungen vor dem 15.2.2014 erbracht wurden, ein Bauunternehmer und ein Bauträger übereinstimmend davon ausgegangen, dass die Umsatzsteuerschuldnerschaft auf den Bauträger übergegangen ist, kann der Bauunternehmer zur Zahlung des Steuerbetrags in Anspruch genommen werden, wenn der Bauträger aufgrund der in 2013 geänderten BFH-Rechtsprechung die Erstattung dieses Steuerbetrags gefordert hat.

Sowohl der BFH (Urteil vom 23.2.2017, Az. V R 16/16, V R 24/16, BStBl. II 2017, S. 760) als auch die Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 26.7.2017, BStBl. I 2017, S. 1001) schränken die Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung gegenüber dem Bauunternehmer allerdings auf die Fälle ein, in denen dem Bauunternehmer ein abtretbarer Anspruch auf Zahlung der Umsatzsteuer gegen den Bauträger zusteht.

Aufgrund einer ergänzenden Vertragsauslegung der zwischen dem Bauunternehmer und dem Bauträger getroffenen Vereinbarung bejaht der BGH hierzu nun einen Anspruch des Bauunternehmers auf Zahlung des Umsatzsteuerbetrags, wenn der Bauträger die Erstattung der Steuer verlangt und deshalb für den Bauunternehmer die Gefahr entsteht, die Umsatzsteuer nun abführen zu müssen (BGH-Urteil vom 17.5.2018, Az. VII ZR 157/17, MwStR 2018, S. 724).

Hinweis: Der Anspruch des Bauunternehmers war nach Ansicht des BGH auch nicht verjährt. Für den Verjährungsbeginn ist auf den Antrag des Bauträgers auf Erstattung sowie die Kenntnis des Bauleistenden hierüber abzustellen.

Auch im Übrigen bestätigt sich die rechtliche Wertung des BMF laut seinem Schreiben vom 26.7.2017, wonach in Zweifelsfällen vom Bestehen des Anspruchs des Bauunternehmers auf Zahlung des Steuerbetrags gegenüber dem Bauträger auszugehen ist. Dies gilt laut BGH auch dann, wenn zwischen den Vertragsparteien hierzu keine explizite Regelung getroffen wurde. Gleichwohl sollten Unternehmer grundsätzlich auf die Vereinbarung von Netto-Preisen achten: Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH stellt der vereinbarte Preis einen Bruttobetrag dar, wenn die an einem Leistungsaustausch Beteiligten rechtsirrtümlich die Gegenleistung ohne Umsatzsteuer vereinbaren (so zuletzt BFH-Urteil vom 16.11.2016, Az. V R 1/16, DStR 2017, S. 872).

IMMOBILIENBESTEUERUNG

Gewerblichkeit bei Vermietung möblierter Wohnungen mit Angebot von Zusatzleistungen

Erbringt ein Vermieter neben der Vermietung möblierter Wohnungen weitere Zusatzleistungen, die über übliche Nebenleistungen zur Vermietung hinausgehen und die ggf. auch von externen, rechtlich selbständigen Dienstleistern erbracht werden, kann die Tätigkeit den Rahmen einer Vermögensverwaltung überschreiten und einen gewerblichen Charakter annehmen. Zu diesem Ergebnis kommt die Finanzbehörde Hamburg in einer Fachinformation vom 30.1.2018 (Az. S1980 – 2017/003 – 52, DStR 2018, S. 1821).

Danach wurde auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt, dass ein gewerblicher Charakter anzunehmen ist, wenn der Vermieter die Vermietung seiner Immobilie für private Wohnzwecke im Rahmen eines von ihm vorgegebenen und durch entsprechende vertragliche und tatsächliche Gestaltungen auch kontrollierten, auf eine bestimmte Zielgruppe (z. B. Studenten, Berufsanfänger, Pendler) zugeschnittenen Gesamtkonzepts anbietet.

Handelt es sich bei dem Vermieter um einen Investmentfonds, überschreitet dieser möglicherweise die Grenze zur aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung.

Hinweis: Zu den Leistungsangeboten gehören etwa der Verkauf von Einrichtungsgegenständen, Büroutensilien, Gegenständen des täglichen Bedarfs oder Kochgeschirr an die Mieter, das Vorhalten von Getränke- und Snackautomaten, Fitnessgeräten, Kopiergeräten in der Wohnanlage bzw. das Angebot eines Brötchendienstes oder hotelähnlichen Services, wie etwa die Zimmerreinigung, der Austausch von Bettwäsche und Handtüchern oder auch ein kompletter Kleider- und Wäschereinigungs-service.

Beantragung des Baukindergeldes seit 18.9.2018 möglich

Wie bereits im Koalitionsvertrag der regierenden Parteien vereinbart, gewährt die KfW und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für den erstmaligen Neubau oder den erstmaligen Erwerb von selbstgenutzten Wohneigentum für Familien mit Kindern und Allein-erziehende einen Zuschuss in Höhe von maximal 12.000 Euro je Kind (Baukindergeld). Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt, wenn der Antragsteller folgende Voraussetzungen erfüllt:

- ▶ Der Antragsteller muss (Mit-)Eigentümer an einer selbstgenutzten Wohnimmobilie oder Wohnung sein.
- ▶ Er muss selbst kindergeldberechtigt sein oder mit der kindergeldberechtigten Person in einem Haushalt leben.
- ▶ In dem Haushalt muss mindestens ein Kind gemeldet sein, das zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das im Haushalt eine Kindergeldberechtigung vorliegt.

- ▶ Das zu versteuernde jährliche Haushaltseinkommen darf 90.000 Euro bei einem Kind, zuzüglich 15.000 Euro je weiterem Kind, das die vorgenannten Bedingungen erfüllt, nicht übersteigen.

Neubauten sind förderfähig, wenn die Baugenehmigung zwischen dem 1.1.2018 und dem 31.12.2020 erteilt wurde bzw. aufgrund einer Bauanzeige innerhalb dieses Zeitraums mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden durfte. Der Erwerb einer Wohnimmobilie fällt unter die Förderung, wenn der notarielle Kaufvertrag zwischen dem 1.1.2018 und 31.12.2020 unterzeichnet worden ist.

Der Zuschuss wird jährlich in Höhe von 1.200 Euro gewährt und maximal 10 Jahre ausgezahlt, sofern das errichtete oder erworbene Wohneigentum ununterbrochen über diesen Zeitraum selbst für Wohnzwecke genutzt wird.

Das Baukindergeld kann seit 18.9.2019 online unter www.kfz.de/baukindergeld beantragt werden. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach dem Einzug in das selbst genutzte Wohneigentum durch den (Mit-)Eigentümer gestellt werden.

BESTEUERUNG VON PRIVATPERSONEN

Prämienzahlungen der gesetzlichen Krankenkassen aufgrund von § 53 Abs. 1 SGB V

Die gesetzliche Krankenkasse kann nach § 53 Abs. 1 SGB V in ihrer Satzung regeln, dass Mitglieder jeweils für ein Kalenderjahr einen Teil der von der Krankenkasse zu tragenden Kosten übernehmen können (Selbstbehalt). Die Krankenkasse hat für diese Mitglieder Prämienzahlungen vorzusehen. Diese Prämienzahlungen stellen Beitragsrückerstattungen dar, die die wirtschaftliche Belastung der Mitglieder und damit auch ihre Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a EStG reduzieren. Damit schließt sich der BFH in

seinem Urteil vom 6.6.2018 (Az. X R 41/17) der Auffassung der Finanzverwaltung an (BMF-Schreiben vom 24.5.2017, Az. IV C 3-S 2221/16/10001:004, BStBl. I 2017, S. 820). Diese der Beitragsrückerstattung einer privaten Krankenversicherung vergleichbare Prämie sei anders zu behandeln als Bonusleistungen, die gesetzliche Krankenkassen ihren Mitgliedern zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens gewähren und die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge nicht mindern.

Hinweis: Nach den Ausführungen des BFH stellt der Bonus eine Erstattung von durch die Versicherten selbst getragenen gesundheitsbezogenen Aufwendungen dar und steht damit nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Beiträgen zur Erlangung des Basiskrankenversicherungsschutzes. Demgegenüber beruht die Prämie auf der Übernahme des Risikos, der Krankenkasse ggf. weitere, jedoch der Höhe nach begrenzte Beitragszahlungen leisten zu müssen.

Keine Begünstigung von Handwerkerleistungen an einem Neubau

Handwerkerleistungen sind nur dann steuerlich begünstigt, wenn sie im räumlichen Bereich eines vorhandenen Haushalts erbracht werden. Deshalb kann für einen Neubau, d. h. die Errichtung eines Haushalts betreffende Handwerkerleistungen, keine Steuerbegünstigung beansprucht werden, wie das FG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 7.11.2017 (Az. 6 K 6199/16, EFG 2018, S. 219) klarstellte.

Hinweis: Keine steuerbegünstigten Handwerkerleistungen stellen demnach die erstmalige Anbringung eines Außenputzes an einen Neubau, die erstmalige Pflasterung einer Einfahrt bzw. Terrasse sowie die Errichtung einer Zaunanlage bzw. das Legen von Rollrasen dar, sofern diese Maßnahmen im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Errichtung des Neubaus vorgenom-

men wurden. Gegen das Urteil ist beim BFH unter Az. VI R 53/17 die Revision anhängig.

Splittingtarif für Lebenspartnerschaften rückwirkend ab 2001?

Laut Urteil des FG Hamburg vom 31.7.2018 (Az. 1 K 92/18) ist bei einem gleichgeschlechtlichen Ehepaar rückwirkend seit 2001 der Splittingtarif anzuwenden. Im Streitfall hatten die Kläger 2001 eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet, die sie nach Inkrafttreten des Eheöffnungsgesetzes im November 2017 in eine Ehe umwandelten. Nach Art. 3 Abs. 2 des Eheöffnungsgesetzes ist der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft für die Rechte und Pflichten der Lebenspartner maßgebend. Nach Auffassung des FG Hamburg sind die Lebenspartner damit steuerlich so zu stellen, als ob sie am Tag der Begründung

der Lebenspartnerschaft geheiratet hätten, so dass sie im Streitfall ab dem Veranlagungszeitraum 2001 die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer verlangen können. Die Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe stelle ein rückwirkendes Ereignis i. S. v. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 AO dar, weshalb auch bereits bestandskräftige Bescheide der Veranlagungszeiträume seit 2001 zu ändern sind. Einer weiteren gesetzlichen Anordnung der Durchbrechung der Bestandskraft bedürfe es bei rückwirkenden Änderungen aufgrund außersteuerrechtlicher Gesetze, wie hier durch das Eheöffnungsgesetz, grundsätzlich nicht.

Hinweis: Die Revision zum BFH wurde zugelassen. Damit dürfte wahrscheinlich sein, dass sich der BFH noch mit dieser Rechtsfrage befassen wird.

Sperrwirkung des „dealing at arm's length“-Grundsatzes

Das FG Köln hatte darüber zu entscheiden, ob eine Forderungsabschreibung wegen dauerhafter Wertminderung nach § 1 Abs. 1 AStG hinzuzurechnen ist, wenn die inländische Muttergesellschaft das Darlehen ihrer ausländischen – im Streitfall chinesischen – Tochtergesellschaft in fremdüblicher Weise unbesichert begeben hat. Eine solche Einkünftekorrektur lehnte das Gericht jedoch mit Urteil vom 17.5.2017 (Az. 9 K 1361/14, EFG 2017, S. 1738) ab. Der Grundsatz des „dealing at arm's length“ gemäß Art. 9 Abs. 1 OECD-MA stehe der Anwendung des § 1 Abs. 1 AStG entgegen. Entgegen der Verwaltungsauffassung gemäß BMF-Schreiben vom 30.3.2016 (BStBl. I 2016, S. 455) könne eine gewinnerhöhende Korrektur nicht wegen der fehlenden Besicherung, sondern allenfalls wegen der im Streitfall zudem fehlenden Verzinsung erfolgen.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde unter dem Az. I R 51/17 Revision beim BFH eingelegt. Zur Frage der Sperrwirkung des „dealing at arm's length“-Grundsatzes bei der Teilwertabschreibung eines unbesicherten Darlehens sind zudem Revisionsverfahren unter den Az. I R 73/16 und I R 51/17 beim BFH anhängig.

Auch in einem weiteren Verfahren hatte sich das FG Köln mit der Sperrwirkung des „dealing at arm's length“-Grundsatzes auseinander zu setzen. Konkret ging es um die Frage, wie fremdübliche Zinsen bei einem konzerninternen Darlehen zu bestimmen sind. In seinem Urteil vom 29.6.2017 (Az. 10 K 771/16, EFG 2017, S. 1812) vertritt das FG Köln im Einklang mit der Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 11.10.2012, Az. I R 75/11, BStBl. II 2013, S. 1046) die Auffassung, dass der Grundsatz des „dealing at arm's length“ im Sinne des Art. 9 Abs. 1 OECD-MA nur eine Sperrwirkung gegenüber Sonderregelungen der Darlehensgewährung entfaltet. Von der Sperrwirkung nicht erfasst sind hingegen solche Gewinnkorrekturen, die sich auf die Angemessenheit des Vereinbarten, im Streitfall konkret die Höhe des Zinssatzes, erstrecken. Somit kann ein nicht fremdüblich vereinbarter Zinssatz zu einer Einkommenskorrektur nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG führen, da eine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen ist.

Was die Angemessenheit der Höhe des vereinbarten Zinssatzes anbelangt, stelle der mit einem darlehensgewährenden Bankenkonsortium vereinbarte Zinssatz den Maß-

stab dar, an dem sich der Zinssatz für das Gesellschafterdarlehen messen lassen müsse. Die Nichtgewährung von Sicherheiten oder die Nachrangigkeit von Gesellschafterdarlehen rechtfertigten keinen Risikozuschlag bei der Zinsfestlegung. Auch spielt laut Gericht der Konzernrückhalt für die Höhe des fremdüblichen Zinssatzes bei Darlehensgewährungen von der Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft keine Rolle. Schließlich sei auch ein vom Verkäufer der Anteile (fremder Dritter) gewährtes Darlehen bei der Ermittlung der Fremdüblichkeit des Zinssatzes unbeachtlich, da die Möglichkeit bestehe, dass der Zinssatz zur Kompensation eines niedrigeren Kaufpreises in dieser Höhe vereinbart worden sei. Auch könne ein nachträglich gefertigtes Gutachten die Fremdüblichkeit nicht beweisen, wenn tatsächlich Darlehensverträge mit fremden Dritten abgeschlossen wurden.

Hinweis: Das letzte Wort hierzu hat der BFH, bei dem unter Az. I R 62/17 die Revision anhängig ist.

Inländische Geschäftsleitungsbetriebsstätte eines im DBA-Ausland ansässigen Freiberuflers

Gemäß rechtskräftigem Urteil des FG München vom 31.5.2017 (Az. 9 K 3041/15, IStR 2017, S. 749) kann auch bei einer nachgewiesenen abkommensrechtlichen Ansässigkeit in einem anderen Vertragsstaat eines selbständigen IT-Beraters in einer ausschließlich zu privaten Wohnzwecken angemieteten Wohnung im Inland eine Geschäftsleitungsbetriebsstätte im Sinne von

Art. 5 Abs. 2 Buchst. a DBA-Uruguay liegen. Dieser Geschäftsleitungsbetriebsstätte sind nach Auffassung der Richter sämtliche Einkünfte aus einer in den Räumen des Endkunden ausgeübten freiberuflichen Beratertätigkeit zuzurechnen. Dabei komme es nicht darauf an, ob während der Projektdauer Verfügungsmacht über die Räumlichkeiten des Kunden bestanden habe.

Hinweis: Das FG München unterstreicht, dass es keine betriebsstättenlosen freiberuflichen Einkünfte gibt. Der Privatwohnung komme insoweit als Geschäftsleitungsbetriebsstätte eine Auffangfunktion zu.

Einlagenrückgewähr bei liquidierten Kapitalgesellschaften im EU-Ausland

Kapitalrückzahlungen einer Kapitalgesellschaft im EU-Ausland führen beim inländischen Gesellschafter dann nicht zu steuerpflichtigen Kapitaleinkünften, wenn auf einen Antrag hin festgestellt wurde, dass es sich um eine Einlagenrückgewähr nach § 27 Abs. 8 KStG handelt. Nach Auffassung des FG Köln besteht im Fall der Liquidation einer luxemburgischen Kapitalgesellschaft nach nationalem Recht nur mehr eine passive Rechtsfähigkeit der Gesellschaft, so dass ein neues Antragsverfahren auf Feststellung einer Einlagenrückgewähr nicht mehr möglich ist (FG-Urteil vom 17.5.2017, Az. 2 K 2310/13, EFG 2017, S. 1375, Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH anhängig unter Az. I B 66/17).

Die Rechtsprechung betrifft u. a. auch Kapitalgesellschaften in Spanien, über die Ferienimmobilien gehalten werden. Da der BFH davon ausgeht, dass im Falle der unentgeltlichen Nutzung der Ferienimmobilien durch die inländischen Gesellschafter verdeckte Gewinnausschüttungen an diese vorliegen (BFH-Urteil vom 12.6.2013, Az. I R 109/10, I R 110/10, I R 111/10, BStBl. II 2013, S. 1024), wurden in einigen Fällen die Immobilien in das Privatvermögen übertragen. Die Gesellschaft wurde gelöscht, was in Spanien binnen weniger Tage möglich ist. Die Finanzierung erfolgte häufig weitgehend durch Kapitalrücklagen. Um diese Kapitalrücklagen sowie das Stammkapital steuerfrei an die Gesellschafter auszahlen zu können, ist die Feststellung einer Einlagenrückgewähr erforderlich.

Hinweis: In entsprechenden Fällen sollte ungeachtet der gesetzlichen Antragsfrist vor der Liquidation geprüft werden, ob entsprechende Leistungen als Einlagenrückgewähr an die Gesellschafter möglich sind. Hilfreich könnte sein, vor der Liquidation einen entsprechenden Ausschüttungsbeschluss bzw. Kapitalherabsetzungsbeschluss zu fassen und einen Antrag auf Feststellung einer Einlagenrückgewähr hierzu bereits vor der Liquidation zu stellen.

Spontaner Austausch länderbezogener Berichte zwischen Deutschland und USA für 2016 beginnende Wirtschaftsjahre

Mit der US-Steuerbehörde wurde am 29.6.2018 eine gemeinsame Erklärung über die Durchführung des spontanen Austauschs länderbezogener Berichte für Wirtschaftsjahre ab 2016 auf der Grundlage von Art. 26 DBA-USA getroffen. Mit Schreiben vom 16.8.2018 (Az. IV B 6 - S 1315/16/10022:001) hat das BMF diese gemeinsame Erklärung veröffentlicht. Sie zielt darauf ab, durch den Spontanaustausch länderbezogener Berichte über Konzernkennzahlen die internationale steuerliche Transparenz zu erhöhen und den Zugang ihrer jeweiligen Steuerbehörden zu Informationen über die weltweite Vertei-

lung der Einkünfte, die entrichteten Steuern und bestimmte Indikatoren für die Orte wirtschaftlicher Tätigkeit in Steuergebieten, in denen multinationale Konzerne tätig sind, zu verbessern. U.a. sollen dadurch erhebliche Verrechnungspreisrisiken und andere Risiken im Zusammenhang mit Gewinnverkürzung und -verlagerung bewertet werden können.

Hinweis: Die gemeinsame Erklärung wird für spontan ausgetauschte länderbezogene Berichte für am oder nach dem 1.1.2016 und vor dem 1.1.2017 beginnende Wirtschaftsjahre multinationaler Konzerne an-

gewendet. Der Spontanaustausch wird nach Abschluss eines entsprechenden Verwaltungsabkommens mit den USA durch den automatisierten Informationsaustausch abgelöst.

Tätigkeit für privates Unternehmen zur Förderung der Entwicklungshilfe beschränkt steuerpflichtig

Wird ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber im Zusammenhang mit einem aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekt ins Ausland entsandt, unterliegen seine Einkünfte im Inland der beschränkten Steuerpflicht. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 28.3.2018 (I R 42/16, IStR 2018, S. 732).

Hinweis: Zwar werde die Tätigkeit weder im Inland ausgeübt, noch hier verwertet. Allerdings werde sie aus inländischen öffentlichen Kassen gezahlt (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b EStG). Hierzu sei nicht erforderlich, dass ein Dienstverhältnis zum Kassenträger besteht. Vielmehr könne das kon-

krete Dienstverhältnis auch zu einem privatrechtlich organisierten und / oder ausländischen Arbeitgeber bestehen.

Grenzgänger: Besteuerung einer Abfindung

Das FG Baden-Württemberg entschied mit rechtskräftigem Urteil vom 16.1.2018 (Az. 6 K 1405/15), dass die Abfindung an einen Grenzgänger bei Wegzug während der Dauer des Dienstverhältnisses in Deutschland der Besteuerung unterliegt.

Im Streitfall hatte der Arbeitnehmer zu Beginn des Arbeitsverhältnisses seinen Wohnsitz in Deutschland. Dann verzog er nach Frankreich, arbeitete aber weiterhin bei seinem deutschen Arbeitgeber. Trotz beschränkter Steuerpflicht in Deutschland wurde sein Arbeitslohn nach der Grenzgängerregelung des DBA Frankreich (Art. 13 Abs. 5 DBA Frankreich) in Frankreich versteuert. Anlässlich der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses erhielt er eine Abfindung. Dazu befand das Gericht, dass Deutschland insgesamt das Besteuerungsrecht hinsichtlich der Entschädigung für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zukommt.

Die Abfindung unterliege nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d EStG der beschränkten Steuerpflicht. Die Grenzgängerregelung des DBA Frankreich – mit der Folge einer Besteuerung in Frankreich – komme nur für eine laufende, aktive Tätigkeit zur Anwendung. Die Abfindung sei jedoch kein zusätzliches Entgelt für eine frühere Tätigkeit, sondern sie werde für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt. Der BFH habe bereits mit Urteil vom 24.7.2013 (Az. I R 8/13, BStBl. II 2014, S. 929) entschieden, dass Art. 13 Abs. 1 DBA Frankreich eine ausreichende Grundlage dafür biete, das Besteuerungsrecht einer Entschädigungszahlung ausschließlich dem Ort der früheren Tätigkeit zuzuordnen. Dieser habe stets in Deutschland gelegen.

Hinweis: Im Streitfall unterwarf das Finanzamt die Abfindung nur anteilig der Besteuerung in Deutschland, soweit der Arbeitnehmer mit seinen Arbeitseinkünften in Deutschland der Besteuerung unterlegen hatte. Soweit diese anteilig auf die Grenzgängertätigkeit entfiel, wurde sie nicht besteuert. Das FG Baden-Württemberg bejaht ein Besteuerungsrecht Deutschlands hinsichtlich des gesamten Betrags der Abfindung. Wegen des Verböserungsverbots bleibt es im Streitfall jedoch bei der nur anteiligen Besteuerung der Abfindung in Deutschland.

BaFin formuliert Anforderungen zur Aufrechterhaltung des Konzernprivilegs unter dem neuen Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG)

In der Juli-Ausgabe des novus (S. 22) hatten wir darüber berichtet, dass nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Neufassung des ZAG dazu führt, dass das bisher praktizierte Konzernprivileg (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 ZAG n.F.) nur noch sehr restriktiv zur Anwendung kommen kann. Die bisherige Verwaltungspraxis der BaFin ermöglichte es, zentralisierte Einheiten für Zahlungsdienste innerhalb eines Konzerns (Treasury-Einheiten oder Payment Factories) einzurichten und alle Zahlungsdienstleistungen, das Treasury und Accounting sowie Zahlungsströme zentral zu steuern, ohne unter eine Erlaubnispflicht als Zahlungsdienstleistungsinstitut zu fallen (sog. Konzernprivileg).

In dem BaFin-Merkblatt zum ZAG n.F. wurde das Konzernprivileg stark eingeschränkt. Es sollte nur noch dann Anwendung finden, wenn Zahler und Zahlungsempfänger demselben Konzern angehören, nicht aber, wenn einer von beiden (z. B. ein Kunde oder ein Lieferant) nicht Teil des Konzerns sind. Nach Auffassung der BaFin wären zukünftig Zahlungsvorgänge „in den Konzern hinein“ oder „aus dem Konzern heraus“ nicht mehr privilegiert und die Bereichsausnahme fände nur noch auf konzerninterne Zahlungsvorgänge (z. B. konzerninternes Cash-Pooling) Anwendung. Damit sei eine erlaubnispflichtige Zahlungsdienstleistung stets anzunehmen, sobald eine Kontovollmacht oder Zahlungsbefugnis der Treasury-Einheit zur Abwicklung von konzernexternem Zahlungsverkehr (z. B. Lieferantenzahlungen, Gehaltszahlungen oder Einzug von Kundenzahlungen) für Konzerngesellschaften vorläge.

Diese Auslegung stellte Konzerne, die oft arbeitsteilig organisiert sind und ein zentrales Cash-Management betreiben, vor die Wahl, die Abläufe wieder dezentral zu organisieren, einen externen Zahlungsdienstleister zu integrieren oder eine Anerkennung als Zahlungsdienstleister zu beantragen, was die Einhal-

tung zusätzlicher regulatorischer Anforderungen für die betroffenen Unternehmen notwendig macht.

Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit hatte mehrere Verbände, u. a. den Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) und den Verband Deutscher Treasurer e. V., veranlasst, eine Abstimmung mit der BaFin zu suchen. Bis zu einer abschließenden Klärung sollte die Anwendung der bisherigen Auslegung des Konzernprivilegs weiterhin möglich sein und die BaFin gegen betroffene Unternehmen nicht einschreiten.

Als Ergebnis dieser Abstimmung ist festzuhalten, dass Unternehmensgruppen, die den Zahlungsverkehr in einer zentralen Einheit bündeln, auch zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen keine Erlaubnis der BaFin benötigen. Sie können damit weiterhin Payment Factories nutzen, ohne eine aufwendige Lizenzierung durch die Finanzaufsicht über sich ergehen lassen zu müssen.

Dies erfordert allerdings, dass die zentralisierten Cash-Management-Systeme vier Anforderungen erfüllen:

1. Für die Dienstleistungen, die im Rahmen von gruppeninternen/-externen Zahlungsvorgängen und damit verbundenen Diensten erbracht werden, schließt das Unternehmen mit den betroffenen gruppenangehörigen Gesellschaften entsprechende Verträge ab.
2. Um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der vorgenommenen Transaktionen jederzeit zu gewährleisten, dokumentiert das Unternehmen alle Zahlungsvorgänge.
3. Zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Zahlungsverkehr (insbesondere dem Außenwirtschaftsrecht) erstellt das Unternehmen für die betroffenen Gesellschaften einheitlich geltende Richtlinien/Vorgaben und setzt entsprechende

Prozesse und Systeme auf. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein.

4. Die Einhaltung dieser Richtlinien/Vorgaben wird im Rahmen der internen Kontrollsysteme/Compliance, für Dritte nachvollziehbar, regelmäßig durch geeignete System- und Prozessprüfungen des Unternehmens überprüft. Sich aus diesen Prüfungen ergebende Abweichungen und Unregelmäßigkeiten werden durch angemessene Prozesse adressiert und nachhaltig behoben.

Auch wenn in den Treasury-Abteilungen vieler Unternehmen entsprechende Prozesse und Dokumentationsanforderungen bereits vorhanden sind, muss überprüft und sichergestellt werden, dass insbesondere die Prozesse im Zahlungsverkehr, deren Dokumentation und die eingerichteten Kontrollen und Überprüfungen angemessen ausgestaltet sind und den bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechen, um von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen zu können.

Dabei ist es wichtig, dass auch die Wirtschaftsprüfer, soweit sie Payment Factories in ihre jährlichen Prüfungen miteinbeziehen, die Ergebnisse der Abstimmung mit der BaFin anerkennen. Dementsprechend haben die Verbände die Schreiben, die diese Einigung belegen, an das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) mit der Bitte verschickt, ihre Mitglieder entsprechend zu informieren. Das IDW wird diese Schreiben „in Kürze“ auf der IDW-Homepage veröffentlichen.

In der Zwischenzeit wird die Finanzaufsicht nicht gegen Unternehmen vorgehen, die eine Payment Factory betreiben und den bisherigen „Standstill“ aufrechterhalten.

Verpackungsgesetz: Neuerungen und Pflichten ab 2019

Am 1.1.2019 löst das Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 12.7.2017 (Verpackungsgesetz, kurz VerpackG) die derzeit gültige Verpackungsverordnung ab. Mit den neuen gesetzlichen Vorgaben müssen sich alle Vertrieber, die Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Deutschland in den Verkehr bringen (sog. Hersteller), beispielsweise nationale Produzenten, Importeure und Online-Händler, auseinandersetzen. § 7 des Gesetzes regelt eine Systembeteiligungspflicht und zwar ohne Bagatellgrenzen. Zur Überwachung dieser Verpflichtung wurde gemäß § 24 des Gesetzes eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts als sog. Zentrale Stelle eingerichtet, die ein sog. Verpackungsregister aufbaut bzw. führt. Bei dieser Zentralen Stelle (<https://www.verpackungsregister.org/>) muss sich jeder Hersteller vor dem erstmaligen Inverkehrbringen registrieren und eine Registrierungsnummer beantragen. § 9 Abs. 2 VerpackG regelt in diesem Zusammenhang die hierfür erforderlichen Angaben, deren Mitteilung an das Verpackungsregister nicht an Dritte delegiert werden kann:

- ▶ Vollständige Firmen- und Kontaktdaten,
- ▶ nationale Kennnummer einschließlich der europäischen oder nationalen Steuernummer,
- ▶ Markennamen, unter denen der Hersteller seine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in den Verkehr bringt und
- ▶ die Erklärung, dass die gesetzliche Systembeteiligungspflicht erfüllt ist und die Angaben wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Anschließend sind nach § 10 VerpackG höchstpersönlich abzugebende monatliche bzw. quartalsweise Datenmeldungen an die Zentrale Stelle und wie ggf. bisher auch an Systeme (z. B. Grüner Punkt, Bellandvision) vor dem Inverkehrbringen der Verpackungen erforderlich. Diese Meldungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand elektronisch vorzunehmen, genaue Vorgaben wird die Zentrale Stelle rechtzeitig bekannt geben. Bei entsprechender Systembeteiligung wird jedoch voraussichtlich eine doppelte Meldung nicht notwendig werden, da zwischen der Zentralen Stelle und dem System ein Datenabgleich möglich sein soll. Dementsprechend ergibt sich für Hersteller, die bereits bei den bisherigen Systemen registriert sind, durch das neue VerpackG zunächst nur die Registrierungspflicht bei der Zentralen Stelle.

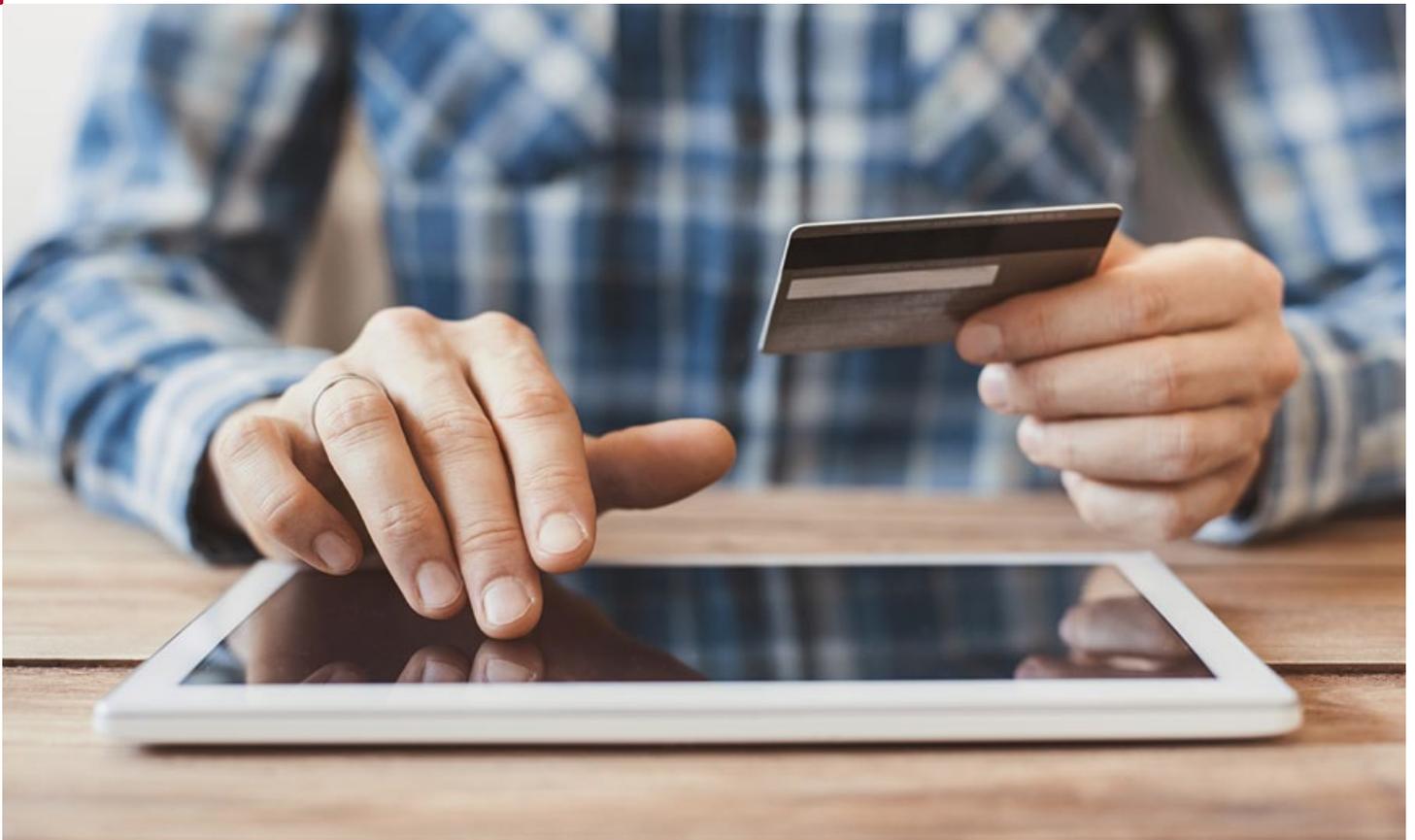
Zudem müssen die Hersteller bis zum 15.5. des Folgejahres – also erstmals am 15.5.2019 für das Jahr 2018 – der Zentralen Stelle bzw. wie bisher dem System eine Vollständigkeitserklärung übermitteln, sofern die in § 11 Abs. 4 VerpackG genannten Freigrenzen überschritten werden:

- ▶ Materialart Glas 80 t,
- ▶ Materialarten Papier, Pappe und Karton 50 t,
- ▶ übrige Materialarten grundsätzlich 30 t.

Diese Vollständigkeitserklärung ist durch einen bei der Zentralen Stelle registrierten Sachverständigen zu prüfen und in geprüfter Form an die Zentrale Stelle zu übermitteln. Als Sachverständige in Betracht kommen u. a. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater, die gemäß § 27 Abs. 2 VerpackG in einem gesonderten Prüferregister geführt werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass für Mehrwegverpackungen, Einwegverpackungen mit Pfandpflicht, systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die nachweislich nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes an den Endverbraucher abgegeben werden, und Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter Ausnahmeregelungen greifen.

Hinweis: Die Zielsetzung des Gesetzgebers mit dem VerpackG liegt auf der Hand: Sämtliche Hersteller sollen für die Entsorgung ihrer Verkaufsverpackungen selbst aufkommen. Zur Durchsetzung dieses Anspruchs beinhaltet das VerpackG Bußgeldvorschriften (§ 34 VerpackG) mit Bußgeldern von bis zu 100.000 Euro.



VERTRAGSRECHT

Bank haftet für nicht autorisierte Überweisungen

Wurde von Unbefugten die korrekte PIN zur Erteilung eines Zahlungsauftrages per Online-Banking eingesetzt, trägt die Bank die Beweislast dafür, dass der Kontoinhaber das Abhandkommen der PIN zu vertreten hat. Dies entschied das Landgericht Kiel mit Urteil vom 22.6.2018 (Az. 12 O 562/17).

Hinweis: Danach hat der Kontoinhaber im Streitfall einen Anspruch gegen die Bank auf Ausgleich seines Kontos auf den Stand vor den nicht autorisierten Überweisungen. Die Bank hätte nachweisen müssen, dass der Kontoinhaber die personalisierten Sicherheitsmerkmale unsicher

aufbewahrt hat. Das Gericht sieht in dem Umstand, dass die Aufbewahrung der Sicherheitsmerkmale ausschließlich in der Sphäre des Kontoinhabers lag und die Bank darauf keinen Einfluss hat, keinen Anlass für eine Umkehr der Beweislast.

GESELLSCHAFTSRECHT

Kein D&O-Versicherungsschutz bei Geschäftsführerhaftung aufgrund insolvenzrechtswidriger Zahlungen

Der Versicherungsschutz einer D&O-Versicherung umfasst nicht den Anspruch einer insolvent gewordenen GmbH gegen ihren versicherten Geschäftsführer auf Ersatz von Zahlungen im Sinne von § 64 GmbHG, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet wurden, so das OLG Düsseldorf mit Urteil vom 20.7.2018

(Az. I - 4 U 93/16). Bei § 64 GmbHG handele es sich nicht um ein Zahlungsverbot, vielmehr diene diese Bestimmung dem Erhalt der Insolvenzmasse.

Hinweis: Den entscheidenden Unterschied zu einem deliktischen Schadensersatzanspruch vermochte das Gericht darin zu erkennen, dass die Haftung nach § 64 GmbHG

unabhängig davon besteht, ob der Gesellschaft überhaupt ein Vermögensschaden entstanden ist. Folglich handele es sich bei dieser Bestimmung um keinen Schadensersatzanspruch im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der D&O-Versicherung. Somit konnte der Geschäftsführer von der Versicherung keine Freistellung beanspruchen.

ARBEITSRECHT

Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf zu Leistungsverbesserungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Das Bundeskabinett hat am 29.8.2018 den Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) beschlossen.

Das Gesetz besteht aus vier Kernelementen: Das Rentenniveau soll bis zum Jahr 2025 bei mindestens 48 % gehalten werden. Hierfür soll die Rentenanpassungsformel entsprechend ergänzt werden (Haltelinie I). Zudem soll der Beitragssatz zur Rentenversicherung die Marke von 20 % bis zum Jahr 2025 nicht überschreiten (Haltelinie II). Dazu erhöht der Staat den Zuschuss aus Steuermitteln. Hierfür soll im Bundeshaushalt ein „Demografiefonds“ von 2021 bis 2024 mit jährlich zwei Milliarden Euro aufgebaut werden, der die

Beitragsobergrenze auch im Fall unvorhergesehener Entwicklungen absichert. Zusätzlich soll eine Beitragssatzuntergrenze von 18,6 % bis zum Jahr 2025 eingeführt werden, um eine bessere Beitragssatzversteigerung zu erreichen.

Die Absicherung bei Erwerbsminderung soll verbessert werden. Dafür wird die Zurechnungszeit, nach der die Renten so berechnet werden, als ob die Betroffenen noch nach Eintritt in die Erwerbsminderung wie bisher weitergearbeitet hätten, für Rentenzugänge im Jahr 2019 in einem Schritt von heute 62 Jahren und 3 Monaten auf 65 Jahre und 8 Monate angehoben. Anschließend soll sie in Anlehnung an die Anhebung der Regelaltersgrenze weiter auf 67 Jahre verlängert werden.

Mütter oder Väter sollen für vor 1992 geborene Kinder ein weiteres halbes Kindererziehungsjahr angerechnet bekommen.

Zu guter Letzt soll die bisherige „Gleitzone“ bei Geringverdienern auf Arbeitsentgelte von 450,01 Euro bis 1.300 Euro (bisher 850 Euro) zum „Übergangsbereich“ für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeweitet werden. Es ist vorgesehen, Beschäftigte in diesem Bereich stärker bzw. erstmalig bei den Sozialversicherungsbeiträgen zu entlasten. Zudem sollen die verringerten Rentenbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenansprüchen führen.

BAG lockert Videoüberwachung von Mitarbeitern

Die Speicherung von Bildsequenzen aus einer rechtmäßigen offenen Videoüberwachung, die vorsätzliche Handlungen eines Arbeitnehmers zu Lasten des Eigentums des Arbeitgebers zeigen, wird nicht durch bloßen Zeitablauf unverhältnismäßig, solange die Ahndung der Pflichtverletzung durch den Arbeitgeber arbeitsrechtlich möglich ist. Dies entschied das BAG mit Urteil vom 23.8.2018 (Az. 2 AZR 133/18).

Im Streitfall hatte der beklagte Arbeitgeber in einem Geschäftslokal eine offene Videoüberwachung installiert. Mit den Aufzeichnungen wollte er sein Eigentum vor Straftaten sowohl von Kunden als auch von eigenen Arbeitnehmern schützen. Nachdem ein Fehlbestand bei Tabakwaren festgestellt wurde, habe sich bei einer im August 2016 vorgenommenen Auswertung der Videoaufzeichnungen gezeigt, dass eine Arbeitnehmerin

an zwei Tagen im Februar 2016 vereinnahmte Gelder nicht in die Registrierkasse gelegt habe, woraufhin ihr außerordentlich fristlos gekündigt wurde.

Das BAG teilt nicht die Auffassung des LAG, wonach die Erkenntnisse aus den Videoaufzeichnungen einem Verwertungsverbot unterliegen würden. Es vertritt die Auffassung, dass im Falle einer rechtmäßigen offenen Videoüberwachung die Verarbeitung und Nutzung der einschlägigen Bildsequenzen nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BDSG a. F. zulässig war. Dementsprechend wurde nicht das durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmerin verletzt. Nach Auffassung des BAG musste der Arbeitgeber das Bildmaterial nicht sofort auswerten. Er durfte hiermit solange warten, bis er dafür einen berechtigten Anlass sah.

Hinweis: Auch die Vorschriften der seit dem 25.5.2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung stehen einer gerichtlichen Verwertung der erhobenen personenbezogenen Daten von Arbeitnehmern im weiteren Verfahren laut BAG nicht entgegen.

Rundung von Urlaubstagen

Laut Urteil des BAG vom 8.5.2018 (Az. 9 AZR 578/17, NZA 2018, S. 1011) kommt eine Rundung von Bruchteilen von Urlaubstagen nicht in Betracht, sofern nicht eine Rechtsvorschrift dies anordnet. Die dabei im Streitfall in Betracht kommenden Rechtsvorschriften des Bundesurlaubs-

gesetzes, mit Ausnahme von Fällen des Teilurlaubs oder des anzuwendenden Tarifvertrags, erlauben laut BAG nicht das Auf- oder Abrunden von Bruchteilen.

Hinweis: Der Arbeitgeber gewährte einer Arbeitnehmerin insgesamt 28 Arbeitstage Urlaub, obwohl ihr laut Tarifvertrag 28,15 Arbeitstage zustanden. Das BAG bejahte einen Schadensersatz in Form von Ersatzurlaub für 0,15 Arbeitstage.

Arbeitsverhältnis durch Beschäftigung nach Berufsausbildung

§ 24 Berufsbildungsgesetz (BBiG) enthält die Fiktion, wonach bei Beschäftigung eines Auszubildenden im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis ein unbefristetes Arbeitsverhältnis begründet wird. Diese Fiktion setzt grundsätzlich voraus, dass der Auszubildende oder sein gesetzlicher Vertreter Kenntnis von der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und der Weiterbeschäftigung des Auszubildenden hat. Dies entschied das BAG mit Urteil vom 20.3.2018 (Az. 9 AZR 479/17).

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss an den Auszubildenden. Der subjektive Tatbestand von § 24 BBiG ist erfüllt, wenn der Arbeitgeber dem Auszubildenden Arbeit zuweist, obwohl er weiß, dass die von diesem erzielten Prüfungsergebnisse zum Bestehen der Abschlussprüfung ausreichen. Die Kenntnis des Arbeitgebers darüber, dass dem Auszubildenden das Ergebnis der Abschlussprüfung durch den Prüfungs-

ausschuss eröffnet worden ist, ist nicht erforderlich. Denn ungeachtet dessen, ob dem Auszubildenden das Prüfungsergebnis bekannt ist, müsse der Arbeitgeber – so das BAG – regelmäßig davon ausgehen, dass das Berufsausbildungsverhältnis beendet ist und könne den Auszubildenden auch nach dessen Kenntnisstand fragen, bevor er ihn weiterbeschäftigt. Unterlasse er dies und weise er dem Auszubildenden gleichwohl Tätigkeiten zu, müsse er sich so behandeln lassen, als hätte er Kenntnis von der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses.

Betriebsübergang erfordert Wechsel in der Person des Betriebsinhabers

Mit Urteil vom 25.1.2018 (Az. 8 AZR 309/16, DStR 2018, S. 1778) formuliert das BAG zwei Voraussetzungen für die Annahme eines Betriebsübergangs i. S. der Richtlinie 2001/23/EG sowie i. S. von § 613a BGB: Zum einen muss der Übergang eine auf Dauer angelegte, ihre Identität bewahrende wirtschaftliche Einheit im Sinne einer organisierten Zusammenfassung von Ressourcen zur Verfolgung einer wirtschaftlichen Haupt- oder Nebentätigkeit betreffen. Darauf, ob es sich um ein „Unternehmen“, einen

Betrieb oder einen „Unternehmens-“ oder „Betriebsteil“ – auch im Sinne des jeweiligen nationalen Rechts – handelt, kommt es nicht an. Entscheidend ist nur, dass der Übergang eine wirtschaftliche Einheit im o. g. Sinn betrifft. Zum anderen muss die für den Betrieb der wirtschaftlichen Einheit verantwortliche natürliche oder juristische Person, die in dieser Eigenschaft die Arbeitgeberpflichten gegenüber den Beschäftigten eingeht, im Rahmen vertraglicher Beziehungen wechseln.

Hinweis: Verantwortlich für den Betrieb einer wirtschaftlichen Einheit ist laut BAG die Person, die die wirtschaftliche Einheit im eigenen Namen führt und nach außen als deren Inhaber auftritt.

Arbeitszeugnis: Berichtigung des Ausstellungsdatums

Sämtliche Fragen des Zeugnisrechts unterliegen der Wahrheitspflicht. Aus diesem Grunde ist das Ausstellungsdatum grundsätzlich das Datum der tatsächlichen Ausfertigung des Zeugnisses, wie das LAG Rheinland-Pfalz mit rechtskräftigem Urteil vom 11.1.2018 (Az. 2 Sa 332/17) darlegt. Demnach hat ein Arbeitnehmer, der seinen Arbeitgeber zwei-einhalb Jahre nach einem geschlossenen Vergleich zur Erteilung des darin vereinbarten Zeugnisses auffordert, keinen Anspruch auf Rückdatierung auf den Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ebenfalls führte das LAG Rheinland-Pfalz an, dass der Arbeitgeber das Arbeitszeugnis nicht selbst unterzeichnen müsse, sondern diese Aufgabe an unternehmensangehörige Vertreter als Erfüllungsgehilfen delegieren könne, die gegenüber dem Arbeitnehmer weisungsbefugt waren. Ein Personalleiter sei typischerweise

eine solche Person. Findet in der Zwischenzeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und erstmaliger Erteilung des Arbeitszeugnisses ein Personenwechsel auf der Stelle des Personalleiters statt, kann der neue Personalleiter das Zeugnis unterzeichnen. Es ist unerheblich, dass der neu eingetretene Personalleiter den Arbeitnehmer nicht beurteilen kann, weil er erst später in das Unternehmen eingetreten ist.

Hinweis: Weiter stellt das LAG klar, dass ein bereits erteiltes Zeugnis, das vom Arbeitgeber inhaltlich geändert bzw. berichtigt wird, soweit die verspätete Ausstellung nicht auf eigener Nachlässigkeit des Arbeitnehmers beruht, sondern darauf zurückzuführen ist, dass der Arbeitgeber sich bereit erklärt hat, das ursprünglich erteilte Zeugnis im Wortlaut zu ändern, das Datum des ursprünglich und erstmals erteilten Zeugnisses zu tragen hat.

Rentenzahlungen von Pensionskassen nicht immer beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung

Das BVerfG entschied mit Beschluss vom 27.6.2018 (Az. 1 BvR 100/15, 1 BvR 249/15), dass es nicht gegen das Gleichheitsgebot verstößt, wenn für die Berechnung der Beiträge von Rentnern zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung solche Zahlungen berücksichtigt werden, die auf einem nach Ende des Arbeitsverhältnisses geänderten oder ab diesem Zeitpunkt neu abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag zwischen einer Pensionskasse in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit und dem früheren Arbeitnehmer beruhen,

während Erträge aus privaten Lebensversicherungen von pflichtversicherten Rentnern nicht zur Berechnung herangezogen werden.

Hinweis: Voraussetzung ist aber laut BVerfG, dass der frühere Arbeitgeber an dem Versicherungsvertrag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr beteiligt ist und nur der versicherte Arbeitnehmer die Beiträge eingezahlt hat. Die Differenzierung zwischen betrieblicher und privater Altersversorgung und einer daraus resultierenden Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

sei nicht allein nach der auszahlenden Institution vorzunehmen. Vielmehr sei nach der Vertragsgestaltung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu unterscheiden. Mit diesem Beschluss hat das Gericht zwei Verfassungsbeschwerden von pflichtversicherten Rentnern gegen die Beitragspflicht stattgegeben.



Beitragspflicht für Versorgungsbezüge auch bei Zahlung des vollen Beitragssatzes durch den Arbeitnehmer verfassungsgemäß

Die Beitragszahlung durch die Bezieher von Versorgungsbezügen in die gesetzliche Krankenversicherung und soziale Pflegeversicherung ist mit der Verfassung vereinbar, auch wenn der Arbeitnehmer den vollen Beitrags-

satz allein zu entrichten hat. Dies entschied das BVerfG mit Beschluss vom 9.7.2018 (Az. 1 BvL 2/18).

Hinweis: Die Beitragspflicht stellt weder einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG dar noch greift sie unverhältnismäßig in die Rechte der Betroffenen ein.



INSOLVENZRECHT

Zur Schenkungsanfechtung bei mittelbarer unentgeltlicher Zuwendung

In dem vom BGH zu entscheidenden Streitfall veräußerte der beklagte Gesellschafter zusammen mit einem weiteren Gesellschafter seine Geschäftsanteile an einer GmbH in 2011 an den Erwerber R. Im Rahmen des Vertragsschlusses wurde der bisherige Geschäftsführer der GmbH abberufen und S zum neuen Gesellschafter bestellt. Taggleich wies R den Geschäftsführer S an, vom Geschäftskonto der GmbH einen Teil des Kaufpreises auf das Anderkonto des beurkundenden Notars zu überweisen. Dieser leitete nach Eingang der Zahlung einen Betrag entsprechend dem Beteiligungsverhältnis an den beklagten Gesellschafter weiter. Im Dezember 2012 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH

eröffnet. Der Insolvenzverwalter focht die Zahlungen im Wege der Schenkungsanfechtung an und forderte deren Rückzahlung an die GmbH.

Der BGH bejaht mit Urteil vom 5.7.2018 (Az. IX ZR 126/17, BB 2018, S. 1811) zwar eine objektive Gläubigerbenachteiligung infolge des Vermögensabflusses bei der GmbH. Jedoch fehle es an einer unentgeltlichen Leistung der GmbH i. S. d. § 134 Abs. 1 InsO an den beklagten Gesellschafter, weil diese die Zahlung nicht der GmbH, sondern dem Vertragspartner R zuordne. Um eine mittelbare unentgeltliche Zuwendung der GmbH annehmen zu können, müsse der Empfänger erkennen, von wem die

Leistung herrührt. Darum müsse er wissen, dass es sich um eine freigebige Leistung der GmbH handle, wie der BGH auch bereits in seinem Urteil vom 9.10.2008 (Az. IX ZR 59/07, WM 2008, S. 2178) ausgeführt habe. Beurteilungsmaßstab seien die objektiven Kriterien aus der Sicht des Empfängers.

Hinweis: Aus der Warte des beklagten Gesellschafters sei eine mittelbare Zuwendung des R und nicht der GmbH erfolgt. Eine etwaige Kenntnis des beurkundenden Notars, wonach die Zahlung nicht durch R, sondern durch die GmbH getätigt wurde, sei dem Beklagten nicht zuzurechnen.

Ebner Stolz macht mobil: Neue Progressive Web App EBNER STOLZ TO GO

Mit unserer neuen App begleiten wir Sie auf Ihrem Smartphone oder Tablet und halten Sie mit aktuellen Informationen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht auf dem Laufenden – egal wo Sie sind.

EBNER STOLZ TO GO bietet Ihnen die Möglichkeit, durch unsere thematisch gebündelten Dossiers zu stöbern. Darin erhalten Sie komprimiert und schnell neueste Informationen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer-, Rechts- und Unternehmensberatung sowie zu speziellen Branchen.

Unsere Themen-Dossiers beinhalten alles, was Sie suchen: von News, über Expertenbeiträge und Interviews bis hin zu Veranstal-

tungen und exklusiven Inhalten. Auch finden Sie darin garantiert den passenden Ansprechpartner zum jeweiligen Thema.

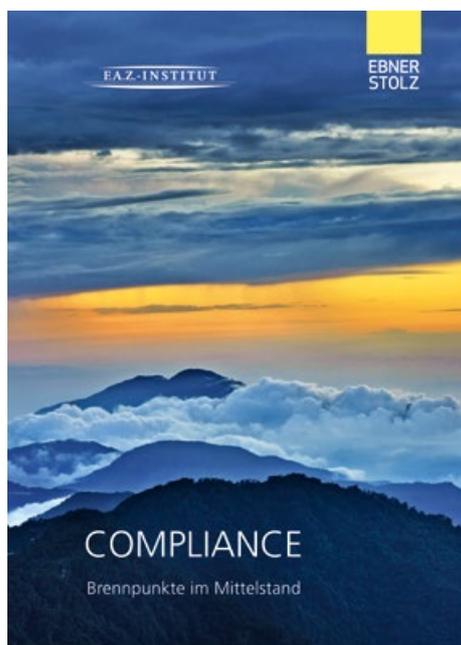
Zudem haben Sie die Möglichkeit, EBNER STOLZ TO GO auf Ihre individuellen Interessen abzustimmen, um so noch gezielter für Sie relevante Informationen zu erhalten. Über eine Favoriten-Funktion speichern Sie zudem besonders interessante Inhalte in Ihrem Profil, um diese bei Bedarf schnell und bequem wieder zu finden.

Schlechter Empfang? Kein Problem! Dank modernster Browsertechnologie sind Inhalte, die Sie bereits angesehen oder als Favorit markiert haben, auch offline verfügbar.

Hinweis: EBNER STOLZ TO GO ist ab sofort für iOS und Android verfügbar! Als Progressive Web App muss EBNER STOLZ TO GO nicht zuerst über einen App Store heruntergeladen werden, sondern kann direkt über app.ebnerstolz.de aufgerufen und auf dem Bildschirm Ihres Smartphones oder Tablets platziert werden. Wenn Sie ein iPhone nutzen, erfolgt der Download einfach über den Befehl  in der unteren Befehlsleiste Ihres iPhones.



Compliance-Studie elektronisch verfügbar



Sie wissen noch nicht, wie 447 Entscheider zu Compliance-Themen stehen und wie der Mittelstand in Sachen Compliance aufgestellt ist? Unsere in Kooperation mit dem F.A.Z.-Institut veröffentlichte Studie „Compliance – Brennpunkte im Mittelstand“ gibt darauf Antworten und ist nun auch elektronisch verfügbar. Hier erfahren Sie, wo Schwachpunkte bestehen und wie Sie diese lösen können. Neben einem empirischen Teil runden Interviews zu Best-Practice-Lösungen mit Compliance-Verantwortlichen die Studie ab.

Die Kernbotschaft: Jedes fünfte Unternehmen war in den vergangenen zwei Jahren mit Compliance-Verstößen befasst – mit teilweise beträchtlichen Schadenssummen. So bezifferten 42 % der von Compliance-Verstößen betroffenen Unternehmen ihren Schaden auf über 100.000 Euro; bei mehr als der Hälfte der Unternehmen betrug der Schaden 50.000 Euro und mehr.

Gerade auch dem Steuerrecht wird großes Risikopotenzial zugeschrieben. 85 % der befragten Unternehmen sehen Steuern als wichtiges Handlungsfeld für Compliance.

Die höchsten Compliance-Risiken lauern in den Bereichen Umsatzsteuer und Verrechnungspreise. Auch wenn das Risiko erkannt wurde geht der Mittelstand dem Thema Tax Compliance derzeit noch aus dem Weg. Nur die Hälfte der befragten Mittelständler gibt an, sich aktuell damit zu befassen. So haben nur 6 % der befragten mittelständischen Unternehmen bereits ein Tax Compliance-Management-System implementiert; 17 % befinden sich im Planungsstadium. Es zeigt sich, dass dringender Handlungsbedarf besteht.

Gerne unterstützen wir Sie mit unserem Tax Compliance-Tool. Damit können die steuerlichen Risiken innerhalb einer Unternehmensgruppe ermitteln und diese nach der Höhe des Eintrittsschadens und ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit klassifizieren.

Hinweis: Sie möchten unsere Studie „Compliance – Brennpunkte im Mittelstand“ gerne beziehen? Dann registrieren Sie sich doch in unserer App, die Sie unter app.ebnerstolz.de downloaden können (siehe vorgehend).

Ebner Stolz komplettiert interdisziplinäres Beratungsportfolio im Bereich Gesundheitswesen

Ebner Stolz baut seine Expertise im Gesundheitswesen aus und komplettiert sein interdisziplinäres Beratungsportfolio für diese Branche. Ebner Stolz konnte den Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht Dr. Stephan Porten gewinnen. Der renommierte Medizinrechtler wechselt gemeinsam mit seinem vierköpfigen Team von der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft BDO zu Ebner Stolz.

Die Herausforderungen im Gesundheitsbereich sind immens. Sie reichen von der Sanierungsberatung über tragfähige Compliance-Strukturen bis hin zu komplexen medizinrechtlichen Fragestellungen. Der Anspruch von Ebner Stolz besteht darin, interdisziplinäre Lösungsansätze aus einer Hand zu liefern. Mit den neuen Anwaltskollegen werden nun auch rechtliche Fragen im Gesundheitsbereich abgedeckt. Das bietet deutlichen Mehrwert für diese Branche.

Schon jetzt betreut Ebner Stolz unter der Führung des Stuttgarter Partners Brent Schanbacher bundesweit namhafte Gesundheitseinrichtungen, wie beispielsweise das Klinikum Stuttgart, die Kliniken der Stadt Köln gGmbH, die BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH, Berlin, den Alexianer Verbund mit Hauptsitz in Münster sowie die Evangelische Heimstiftung GmbH, Stuttgart. Darüber hinaus haben die Unternehmensberater von Ebner Stolz zuletzt den 1. Platz in der Kategorie Restrukturierung im Wettbewerb „Best of Consulting 2017“ der Wirtschaftswoche für ihre Beratung des KfH Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation e.V. belegt.



Der Rechtsanwalt und Fachanwalt Dr. Stephan Porten verfügt über rund zwanzig Jahre Erfahrung in der Beratung von Gesundheitseinrichtungen. Vor seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt bei BDO war er für mehrere Jahre im Management von Krankenhäusern tätig, zuletzt als Mitglied der Krankenhausleitung eines Gesundheitsunternehmens mit 2.000 Mitarbeitern. Porten ist Autor zahlreicher Fachveröffentlichungen, zuletzt auch mit Fokus auf sozialversicherungsrechtliche Themen im Zusammenhang mit dem Einsatz von freiberuflichen Honorar- und Notärzten.

Der neue Partner am Kölner Standort wird von drei Anwaltskolleginnen begleitet: Dr. Sarah Gersch-Souvignet, Juliane Pogadl und Daria Madejska.

Neuerscheinung im Beck-Verlag: „Bilanzierung und Besteuerung in Krise und Insolvenz“ unter Mitherausgeberschaft von Ebner Stolz

Die Zusammenhänge und Interdependenzen von Bilanz-, Steuer- und Insolvenzrecht stellen den Sanierungspraktiker vor immer neue Herausforderungen. So bleibt keine Sanierungsmaßnahme ohne bilanzielle oder steuerliche Implikation und selbst eine eher triviale Stundung einer Forderung kann steuerliche Auswirkungen haben. Hinzu kommt, dass es sich insbesondere bei dem Steuerrecht und dem Insolvenzrecht um Rechtsbereiche handelt, die einem stetigen Wandel unterliegen.

Gerade bei dem Thema Sanierungserlass zeigen sich die Schwierigkeiten der Vereinbarkeit der unterschiedlichen Rechtsgebiete. Das Steuerrecht strebt nach Steuergerechtigkeit und Besteuerung nach Leistungsfähigkeit, während das Insolvenzrecht in erster Linie die Gläubigerbefriedigung zum Ziel hat und sich zugleich darum bemüht, die Sanierung des Schuldners zu ermöglichen. Auch das Bilanzrecht, das die diversen Stakeholder nach dem Han-

delsgesetzbuch informieren möchte, unterliegt im Sanierungs- oder Insolvenzrecht Anpassungen. So sind Bilanz- und Steuerrecht in Verbindung mit dem Insolvenzrecht für den Praktiker wichtige komplementäre Spezialgebiete.

Das aktuell im Beck Verlag erschienene Werk **„Bilanzierung und Besteuerung in Krise und Insolvenz“** ist dem rechtlichen Rahmen für Sanierungen folgend als multidisziplinäres Werk konzipiert. Mitherausgeber des Werkes ist Dr. Daniel Kautenburger-Behr, Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Köln. Die Autoren des Werkes sind erfahrene Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater, gleichfalls überwiegend von Ebner Stolz. Das Werk richtet sich an die Berater der unterschiedlichen Disziplinen. Es wurde als Arbeitsgrundlage für Sanierungs- und Insolvenzpraktiker entwickelt. Neben der Darstellung der unterschiedlichen Materien beinhaltet das

Werk auch Praxishinweise und Gestaltungsüberlegungen. Es wird aktuell auf der Frankfurter Buchmesse vorgestellt und kann für ca. 115 Euro im Buchhandel sowie im Online-Shop des Beck-Verlages erworben werden.

TERMINE

OKTOBER**Mandantenveranstaltung zur Informationstechnologie 2018**

9.10.2018 // Köln

Herausforderungen im Automobilbereich

10.10.2018 // Stuttgart

Erfassung und Validierung von Daten für den Konzernabschluss mit LucaNet. Group Report

11.10.2018 // Webinar

Umsatzsteuer Impuls

11.10.2018 // Köln

15.10.2018 // Stuttgart

23.10.2018 // Hamburg

25.10.2018 // Hamburg

25.10.2018 // Stuttgart

25.10.2018 // Siegen

25.10.2018 // München

30.10.2018 // Leipzig

Stressfreies Budgetieren mit Workflows

18.10.2018 // Webinar

Ebner Stolz LucaNet Anwendungsschulungen 2018

18./19./22.10.2018 // Stuttgart

Erfolg nach Plan – Vom Wirtschaftsplan zur integrierten Planung

24.10.2018 // Stuttgart

Herausforderungen im Konzern 2018 - Währungsumrechnung nach DRS 25

24.10.2018 // Hamburg

Veranstaltungsreihe Rechnungswesen – Aktuelles zur elektronischen Rechnung

24.10.2018 // Leipzig

Konsolidierung mit LucaNet

25.10.2018 // Webinar

Praxis-Check Online: Datenschutzgrundverordnung

25.10.2018 // Webinar

IPO Workshop

25.10.2018 // Stuttgart

NOVEMBER**Herausforderungen im Konzern 2018 – Währungsumrechnung nach DRS 25**

6.11.2018 // Leipzig

13.11.2018 // Köln

Mandantenveranstaltung zur Informationstechnologie 2018

7.11.2018 // München

8.11.2018 // Stuttgart

Integrierte Planung mit LucaNet

8.11.2018 // Webinar

Stressfreies Budgetieren mit Workflows

15.11.2018 // Webinar

Tatort Krankenhaus

15.11.2018 // Stuttgart

Nachfolgetag

15.11.2018 // Köln

IFRS – Aktuelle Entwicklungen und Hinweise zum Jahresende

20.11.2018 // Stuttgart

21.11.2018 // Köln

28.11.2018 // Hamburg

Fit für den Jahreswechsel 2018/2019

20.11.2018 // Köln

20.11.2018 // Berlin

22.11.2018 // Bonn

27.11.2018 // Siegen

27.11.2018 // Stuttgart

28.11.2018 // Hannover

28.11.2018 // Leipzig

28.11.2018 // Lennestadt

30.11.2018 // Erfurt

Erfassung und Validierung von Daten für den Konzernabschluss mit LucaNet. Group Report

29.11.2018 // Webinar

DEZEMBER**Fit für den Jahreswechsel 2018/2019**

3.12.2018 // Hamburg

4.12.2018 // Bremen

4.12.2018 // Dresden

5.12.2018 // Ravensburg

6.12.2018 // Leipzig

6.12.2018 // Karlsruhe

6.12.2018 // Frankfurt

7.12.2018 // München

11.12.2018 // Düsseldorf

Konsolidierung mit LucaNet

13.12.2018 // Webinar

PUBLIKATIONEN

Dr. Ulrike Höreth / Brigitte Stelzer

Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz
2018 unter neuem Namen,
DStZ 2018, S. 645

Dr. Daniel Kautenburger-Behr

Mitherausgeber des Werkes „Bilanzierung
und Besteuerung in Krise und Insolvenz“,
C. H. Beck, 2018

Bernhard Steffan / Janina Poppe

Die Sanierungsfähigkeit eines Konzerns und
seiner Konzernunternehmen nach IDW S 6,
INDat Report 6/2018, S. 26

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel. +49 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535
Martina Büttner, Tel. +49 711 2049-1325
novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:

©www.fotolia.com
©www.gettyimages.com